



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Ausschusses Enterprise Risk Management (ERM)

**Kompendium zur
Versicherungsmathematischen Funktion
unter Solvency II (Update 2015)**

Köln, 11. Dezember 2015

Präambel

Die Arbeitsgruppe „Berichtspflichten der Versicherungsmathematischen Funktion“¹ des Ausschusses Enterprise Risk Management (ERM) der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat diesen Ergebnisbericht erstellt, der eine Hilfestellung für Aktuarinnen und Aktuare sein soll, die die Versicherungsmathematische Funktion („Actuarial Function“) ausüben, um mit Erfüllung ihrer zukünftigen Berichtspflichten gemäß der Vorgaben von VAG und Solvency II umzugehen.

Ziel dieses Kompendiums ist neben der reinen Information, u. a. zu regulatorischen Aspekten und organisatorischen Ausgestaltungsmöglichkeiten, die verständliche Kommunikation der Versicherungsmathematischen Funktion gegenüber den verschiedenen Adressaten im Unternehmen (Vorstand, Aufsichtsrat, etc.) zu fördern.

An dieser Stelle sei explizit darauf hingewiesen, dass dieses Kompendium keinen Fachgrundsatz darstellt, sondern eher als eine unterstützende Materialsammlung für Praktiker gesehen werden sollte.

Es ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet. Dieser Ergebnisbericht stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.

Nach der im Juli 2014 verabschiedeten Version liegt nun das Update 2015 vor, das neuste Entwicklungen berücksichtigt.

Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Ausarbeitung betrifft das neue Aufsichtsrecht nach VAG, Solvency II und alle von der neuen Gesetzgebung betroffenen Gesellschaften sowie deren Aufsichtsgremien². Das Papier stellt den aktuell gültigen Stand der Diskussionen zum April des Jahres 2015 dar.

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss ERM am 11. Dezember 2015 verabschiedet worden.

¹ Der Ausschuss dankt der Arbeitsgruppe ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Dieter Ameln, Lutz Bittermann, Dr. Burkhard Disch, Petra Constapel, Simon Gamperl, Dr. Volker Goersmeyer, Dr. Gundel Klaas, Karsten Knauf, Dr. Dieter Köhnlein, Stefan Kolb, Dr. Nader Razouk, Johannes Pohl-Grund, Rainer Richter, Dr. Bernhard Schmidt, Thomas Adrian Schmidt (Leitung), Dr. Herbert Schneidemann, Dr. Ulrich Stellmann, Dr. Lucattilio Tenuta, Johannes Woitscheck, Thomas Zeckey

² Nach BaFin-Veröffentlichung zum Themenblock 1 – Governance ist hiermit die Geschäftsleitung gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Vorwort	4
Kapitel 2	Regulatorisches zur VMF	5
Kapitel 2.1	Einleitung	5
Kapitel 2.2	Zusammenfassende Ausführungen zu den Aufgaben der VMF gemäß DV im Hinblick auf VTR	6
Kapitel 2.3	Aufgaben der VMF im Rahmen der Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik als auch zur Rückversicherung	8
Kapitel 2.4	Aufgaben der VMF im Rahmen der Informationspflicht gegenüber der Geschäftsleitung	9
Kapitel 3	Organisatorische Eingliederung der Versicherungsmathematischen Funktion	10
Kapitel 3.1	Denkbare Organisationsformen	11
Kapitel 3.2	Bündelung mehrerer Funktionen	14
Kapitel 3.3	Weiterbildung und Haftungsfragen.....	15
Kapitel 4	Berichtsanforderungen zur VMF / Berichtsstruktur	16
Kapitel 4.1	Allgemeine Struktur	16
Kapitel 4.2	VMF-Bericht Lebensversicherung	40
Kapitel 4.3	VMF-Bericht Schaden/Unfallversicherung	44
Kapitel 4.4	VMF-Bericht Krankenversicherung	49
Kapitel 4.5	VMF-Bericht Konzerne.....	53
Kapitel 5	Abgrenzung VA und VMF nach Solvency II	56
Kapitel 5.1	Vorbemerkung	56
Kapitel 5.2	Der verantwortliche Aktuar	56
Kapitel 5.3	Die Versicherungsmathematische Funktion nach Solvency II.....	59
Kapitel 5.4	Übersicht Abgrenzung VA – VMF – URCF – Leitung Aktuariat.....	61
Kapitel 5.5	Ausblick – Organisation – mögliche Konflikte	65
Kapitel 5.6	Beispiele zu Konflikten und Lösungsansätze	66

Kapitel 1 Vorwort

Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) ist eine der vier unter Solvency II definierten Governance-Funktionen. Die AG Berichtspflichten hat den aktuellen Stand der rechtlichen Entwicklung und der Umsetzung in den einzelnen Unternehmen aus Sicht der DAV-Aktuare zusammengefasst. Die personelle Zusammensetzung der AG spiegelt dies wieder, indem ein Querschnitt von Unternehmen, Versicherungssparten, Beratern und der Aufsicht vertreten waren.

Die vorliegende Unterlage möchte Unternehmen, sowie deren Aktuaren bei dem Aufbau einer rechtlich korrekten und möglichst passenden VMF im Bereich der Berichterstattung Hilfestellung leisten.

In Kapitel 2 wird die regulatorische Basis dargestellt abgeleitet von den aktuellen Papieren der verschiedenen Levels zu Solvency II, dem neuen VAG sowie verschiedenen BaFin Veröffentlichungen zur Vorbereitung auf Solvency II.

Kapitel 3 zeigt die verschiedenen Organisationsformen und erste Erfahrungen in den Versicherungsunternehmen. Das zentrale Kapitel 4 stellt die Berichtspflichten der VMF anhand einer Beispielstruktur vor, teilweise mit Textvorschlägen, die aber keineswegs als bindend anzusehen sind. Nach einer spartenübergreifenden Darstellung (Kapitel 4.1) werden die Spezifika der einzelnen Sparten in Kapitel 4.2 bis Kapitel 4.4 sowie der Konzernsicht (Kapitel 4.5) individuell erläutert. Abschließend werden in Kapitel 5 die derzeitig erkennbaren Unterschiede zwischen dem VA und der VMF aufgeführt.

Um dem Nutzer dieses Textes die Erstellung des eigenen Berichts zu vereinfachen hat das Kapitel 4.1 eine eigene Überschriftenstruktur (ohne den Zusatz „Kapitel“).

Weiterhin sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Beispielstruktur in Kapitel 4.1 als eine „Maximalsicht“ zu interpretieren ist, um dem Anwender möglichst das komplette Spektrum aufzuzeigen. Insofern können einzelne Abschnitte, bei Bedarf, gestrichen oder entsprechend gekürzt werden.

Kapitel 2 Regulatorisches zur VMF

Kapitel 2.1 Einleitung

Mit der Einführung von Solvency II zum 1. Januar 2016 schreibt die Solvency-II-Richtlinie³ („Richtlinie“) in Artikel 48⁴ die angemessene Einrichtung einer Versicherungsmathematischen Funktion vor.

Die BaFin Veröffentlichung vom 10. April 2015 „Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion“ Tz. 6 und 7 stellt dabei die anzuwendende Rechtsgrundlage klar. Insbesondere werden Versicherungsunternehmen dazu aufgefordert in ihrer Vorbereitung auf Solvency II nicht nur die EIOPA Vorbereitungsleitlinien zum Governance-System (Vorbereitungsleitlinien), hier insbesondere mit den Vorbereitungsleitlinien 38 bis 43, und den Erläuterungen von EIOPA hierzu einzubeziehen, sondern auch mit die entsprechenden Artikeln der Solvency-II-Richtlinie. Außerdem ist die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zu beachten. Auch sollte die Entwicklung bei den finalen EIOPA-Leitlinien in die Planungen einbezogen werden.

Wir gehen zunächst auf die Anforderungen der Richtlinie an die Versicherungsunternehmen ein. Demnach werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verfügen über eine wirksame Funktion auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik, die mit den folgenden Aufgaben betraut ist:
 - i) Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
 - ii) Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemachten Annahmen;
 - iii) Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden;
 - iv) Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten;
 - v) Unterrichtung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
 - vi) Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den in Artikel 82⁵ (der Richtlinie) genannten Fällen;

³ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung inklusive der Anpassungen durch die Omnibus II-Richtlinie, die Quick Fix II-Richtlinie und die Finanzkonglomerate-Richtlinie)

⁴ Korrespondierender Artikel im Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht (kurz „Neues VAG“) über Versicherungen vom 1. April 2015 § 31

⁵ Neues VAG § 79

- vii) Formulierung einer Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik;
 - viii) Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen; und
 - ix) Beitrag zur wirksamen Umsetzung des in Artikel 44⁶ (der Richtlinie) genannten Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, die der Berechnung der Kapitalanforderungen im Sinne von Kapitel VI Abschnitte 4 und 5 zugrunde liegen (der Richtlinie), und zu der in Artikel 45⁷ (der Richtlinie) genannten Bewertung.
2. Die versicherungsmathematische Funktion wird von Personen wahrgenommen, die über Kenntnisse der Versicherungs- und der Finanzmathematik verfügen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einhergehen, und die ihre einschlägigen Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards darlegen können.

Die Anforderungen des Artikels 48 der Richtlinie gelten für alle Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften im EWR gleichermaßen⁸. Die Grundlage für die Einrichtung eines Governance-Systems auf Gruppenebene und somit auch zur Einrichtung einer VMF bildet der Artikel 246⁹ der Solvency-II-Richtlinie¹⁰, der insbesondere besagt, dass die an das Governance-System festgelegten Anforderungen auch für *Gruppen gelten*.

Im weiteren Verlauf dieser regulatorischen Einleitung soll zusammenfassend auf die Inhalte der Aufgaben gemäß Artikel 272 der Delegierten Verordnung (DV) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 eingegangen werden. Letztgenannte Verordnungen werden nicht in nationales Recht integriert, diese gelten vielmehr direkt für alle unter Solvency II fallenden nationalen Versicherungsunternehmen.

Kapitel 2.2 Zusammenfassende Ausführungen zu den Aufgaben der VMF gemäß DV im Hinblick auf VTR

Die versicherungsmathematische Funktion koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und nimmt in diesem Rahmen alle folgenden Aufgaben wahr:

⁶ Neues VAG § 26

⁷ Neues VAG § 27

⁸ Für Konkretisierung des Anwendungsbereiches siehe Bafin-Veröffentlichung vom 10.4.2015 „Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion“ Tz. 1 ff

⁹ Neues VAG § 245

¹⁰ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung inklusive der Anpassungen durch die Omnibus II-Richtlinie, die Quick Fix II-Richtlinie und die Finanzkonglomerate-Richtlinie)

- a. Sie wendet Methoden und Verfahren an, die dazu dienen, die Hinlänglichkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen zu bewerten und zu gewährleisten, dass deren Berechnung im Einklang mit den Anforderungen der Artikel 75 bis 86 der Richtlinie erfolgt.
- b. Sie bewertet die Unsicherheiten, mit denen die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommenen Schätzungen behaftet sind.
- c. Sie gewährleistet, dass etwaigen Unzulänglichkeiten der zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten auf angemessene Weise Rechnung getragen wird.
- d. Sie stellt sicher, dass in den in Artikel 82 der Richtlinie genannten Fällen für die Berechnung des besten Schätzwerts die am besten geeigneten Näherungswerte verwendet werden.
- e. Sie stellt sicher, dass im Hinblick auf eine angemessene Bewertung der zugrunde liegenden Risiken homogene Risikogruppen von Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen bestimmt werden.
- f. Sie prüft relevante von den Finanzmärkten bereitgestellte Informationen sowie allgemein verfügbare Daten über versicherungstechnische Risiken und gewährleistet, dass diese bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.
- g. Sie stellt Vergleiche an und begründet etwaige wesentliche Unterschiede bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Jahresvergleich.
- h. Sie gewährleistet eine angemessene Bewertung der in Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen enthaltenen Optionen und Garantien.

Die versicherungsmathematische Funktion gewährleistet, dass eine angemessene Validierung gemäß Artikel 264 der Delegierten Verordnung, durchgeführt wird¹¹. Dies bedeutet nicht, dass die versicherungsmathematische Funktion die Validierung selber durchführt, d. h. es steht im Ermessen des Unternehmens diese Aufgabe geeignet zu adressieren.¹² In diesem Zusammenhang ist nicht zwingend eine Validierung im Sinne der „Validierung des internen Modells¹³“ inklusive der entsprechenden Validierungsrichtlinien, Leitlinien und einem eigenen Validierungspapier (zusätzlich zum VMF-Bericht) erforderlich. Der Fokus liegt hierbei unter anderem auf 272 Abs. 4 der Delegierten Verordnung. Es sind sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen.

Die versicherungsmathematische Funktion bewertet, ob die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Methoden und Annahmen im Lichte der verfügbaren Daten für die jeweiligen Geschäftsbereiche des Unternehmens und angesichts der Art und Weise, wie das Unternehmen geführt wird, angemessen sind.

¹¹ Gemäß Tz. 18 der Bafin-Veröffentlichung vom 10. April 2015 „Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion“

¹² Gemäß Tz. 15 der BaFin-Veröffentlichung vom 10. April 2015 „Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion“

¹³ Internes Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen

Die versicherungsmathematische Funktion bewertet, ob die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Informationstechnologiesysteme die versicherungsmathematischen und statistischen Verfahren ausreichend unterstützen.

Beim Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungsdaten überprüft die versicherungsmathematische Funktion die Qualität früherer bester Schätzwerte und nutzt die bei dieser Bewertung gewonnenen Erkenntnisse im Sinne einer Verbesserung der Qualität der laufenden Berechnungen. Der Vergleich der besten Schätzwerte mit Erfahrungsdaten beinhaltet Vergleiche zwischen beobachteten Werten und den der Berechnung der besten Schätzwerte zugrunde liegenden Werten, so dass Schlussfolgerungen gezogen werden können zur Angemessenheit, Exaktheit und Vollständigkeit der zugrunde gelegten Daten und Annahmen sowie zu den bei ihrer Berechnung angewandten Methoden.

Die dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan vorgelegten Informationen über die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten mindestens eine begründete Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit ihrer Berechnung sowie zu den Quellen und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist. Die begründete Analyse wird durch eine Sensitivitätsanalyse untermauert, in der die Sensitivität der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber jedem einzelnen der größeren Risiken untersucht wird, die den von den versicherungstechnischen Rückstellungen abgedeckten Verpflichtungen zugrunde liegen. Die versicherungsmathematische Funktion äußert und erläutert klar und deutlich etwaige Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Kapitel 2.3 Aufgaben der VMF im Rahmen der Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik als auch zur Rückversicherung

Was die Zeichnungspolitik anbelangt, so enthält die gemäß Artikel 48 zu formulierende Stellungnahme der versicherungsmathematischen Funktion zumindest Schlussfolgerungen zu folgenden Aspekten:

- a. Hinlänglichkeit der zu verdienenden Prämien für die Bedeckung künftiger Ansprüche und Aufwendungen, insbesondere unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Risiken (einschließlich versicherungstechnischer Risiken) und Auswirkungen der in Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen vorgesehenen Optionen und Garantien auf die Hinlänglichkeit der Prämien;
- b. Auswirkungen von Inflation, rechtlichen Risiken, Veränderungen der Zusammensetzung des Unternehmensportfolios und Systemen zur Anpassung der von Versicherungsnehmern zu zahlenden Prämien nach oben oder nach unten je nach Schadensverlauf (Bonus-/Malus-Systeme) oder ähnlichen Systemen, die für spezifische homogene Risikogruppen eingeführt werden;
- c. zunehmende Tendenz eines Portfolios von Versicherungsverträgen, Versicherte mit höherem Risikoprofil zu gewinnen bzw. zu halten (Anti-Selektion).

Was die Rückversicherungsvereinbarungen insgesamt anbelangt, so enthält die gemäß Artikel 48 zu formulierende Stellungnahme der versicherungsmathematischen Funktion eine Analyse der Angemessenheit von Folgendem:

- a. Risikoprofil und Zeichnungspolitik des Unternehmens;
- b. Rückversicherungsanbieter unter Berücksichtigung ihrer Bonität;
- c. erwartete Bedeckung in Stressszenarien in Bezug auf die Zeichnungspolitik;
- d. Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften.

Kapitel 2.4 Aufgaben der VMF im Rahmen der Informationspflicht gegenüber der Geschäftsleitung

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht, der dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan vorzulegen ist. Der Bericht dokumentiert alle von der versicherungsmathematischen Funktion wahrgenommenen Aufgaben sowie die erzielten Ergebnisse, benennt klar und deutlich etwaige Mängel und enthält Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel.

In den DV wird nicht weiter auf die Aufgaben der VMF im Rahmen des Risikomanagements eingegangen, es wird jedoch bereits in der Richtlinie darauf hingewiesen, dass die VMF auch einen Beitrag zum Risikomanagement leisten muss. Explizit erwähnt werden die Punkte Risikomodellierung, Berechnung des SCR und ORSA. Auf Level 3 wird ebenfalls auf das interne Modell eingegangen, sofern das Unternehmen ein solches zur SCR Berichterstattung einsetzt. Bei den genannten Themenfeldern ist somit auch klar, dass der Beitrag sich nicht nur auf Nutzer interner Modelle beschränkt, sondern ebenso durch den ORSA und die SCR Berechnung gemäß Standardformel auf alle anderen Unternehmen zutrifft. Mögliche abzudeckende, zusammenfassend dargestellte Aktivitäten könnten folgende Themen betreffen:

- a. Die im Rahmen der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen ermittelten zukünftigen Zahlungsströme fließen sowohl in die Berechnung der regulatorischen Kapitalanforderungen als auch in den ORSA Prozess ein. An dieser Stelle sollte eine enge Abstimmung mit dem Risikomanagement stattfinden, um die Konsistenz der Methoden sicherzustellen;
- b. Besonders bei der Parametrisierung des Standardmodells kann der Beitrag der VMF ausführlich beschrieben werden;
- c. Bei Anwendung eines internen Modells kann die VMF eine Stellungnahme dazu abgeben, welche Risiken vom Internen Modell abgedeckt und wie Abhängigkeiten zwischen Risiken abgeleitet werden sollten;

Kapitel 3 Organisatorische Eingliederung der Versicherungsmathematischen Funktion

Die Ausführungen dieses Abschnitts enthalten Momentaufnahmen unternehmensinterner aufbauorganisatorischer Einbettungen der versicherungsmathematischen Funktion. Dabei handelt es sich nicht um Prototypen oder beispielhafte Umsetzungen für Organisationsformen sondern um konkrete Implementierungen. Bei der Bewertung ist in einer Einzelfallbetrachtung unter anderem zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass gemäß Artikel 268 der Delegierten Verordnung „jede Funktion frei von Einflüssen ist, die sie daran hindern könnten, ihre Aufgaben objektiv, fair und unabhängig wahrzunehmen“. Bei der Umsetzung sind insbesondere Gesichtspunkte von Proportionalität und Materialität zu berücksichtigen - entlang der Maßstäbe Art, Umfang und Komplexität der Risiken¹⁴.

Die Versicherungsmathematische Funktion ist eine der aufsichtsrechtlich zu besetzenden Schlüsselfunktionen nach Solvency II neben Revision, Compliance und der Risiko-Controlling-Funktion (unabhängige Risikocontrollingfunktion URCF). Regulatorisch wird daher auch von der VMF die Unabhängigkeit erwartet. Folglich sollte die VMF beispielsweise nicht für die Zeichnung von Versicherungsrisiken oder für den Wertpapierhandel zuständig sein. Es sollten auch keine Interessenskonflikte zu den anderen aufsichtsrechtlichen Schlüsselfunktionen bestehen.

Gemäß der Richtlinie ist es aber ausdrücklich zulässig, dass in bestimmten Fällen, z. B. in mittleren / kleinen Versicherungsunternehmen, bei Spezialanbietern und in Abhängigkeit von der Natur, Größe und Komplexität der Risiken, die oben genannten Kernfunktionen auch in Personalunion verantwortet werden können. Potentiellen Konflikten ist mit entsprechenden flankierenden Maßnahmen geeignet zu begegnen.

Eine konkrete Organisationsform für die Ausgestaltung der VMF ist regulatorisch nicht vorgeschrieben. Es wird „nur“ gefordert, dass eine wirksame Versicherungsmathematische Funktion existiert, die unabhängig von der Risikonahme ist und die Fähigkeiten zur Koordination von Berechnungen, aktuarielle Methodenkompetenz, Verlässlichkeit, Beurteilungsfähigkeit und Erfahrung im Umgang mit der Komplexität von Risiken besitzt.¹⁵ Die genannten Anforderungen können durch verschiedene Organisationsformen erfüllt werden.¹⁶

¹⁴ Nach der Bafin-Veröffentlichung vom 10.4.2015 „Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion“ Tz. 4

¹⁵ Nach der Bafin-Veröffentlichung vom 10.4.2015 „Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion“ Tz. 10 ist die VmF insbesondere so einzurichten, dass sie jederzeit frei von Einflüssen ist, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können.

¹⁶ Nach der vorgenannten BaFin-Veröffentlichung Tz. 9 steht es den Unternehmen grundsätzlich frei, wie sie die VmF ausgestalten und in ihre Aufbauorganisation einbinden. Hierbei ist es in der Regel möglich, der VmF auch Aufgaben zuzuweisen, die über den vorgegebenen Aufgabenkatalog hinausgehen, wenn potentielle Interessenkonflikte analysiert und angemessene Maßnahmen zum Umgang mit ihnen ergriffen werden.

Kapitel 3.1 Denkbare Organisationsformen

Unternehmen und Unternehmensgruppen verfügen bereits heute meist über ein Zentrales Risikomanagement. Das gilt auch dann, wenn eine spartenbezogene, nach Segmenten organisierte Struktur vorliegt. Die Leitungsfunktion des Risikomanagements wird in der Regel auch die Unabhängige Risiko-Controlling-Funktion (URCF) übernehmen.

Es bietet sich daher, schon aus Gründen der Effizienz und zur Vermeidung von Doppelarbeiten an, auch bei der organisatorischen Ausgestaltung der VMF auf bestehenden Strukturen aufzusetzen. Ggfs. bestehende Konflikte zur Risikonahme sind durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren bzw. zu beseitigen.

Im Folgenden gehen wir auf einige typische, aus Sicht der Arbeitsgruppe mögliche, Organisationsformen ein. Die Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere sind diverse Mischformen denkbar.

1. VMF im Zentralen Gruppen-Aktuariat

Große Versicherungskonzerne verfügen in der Regel über ein zentrales Gruppen-Aktuariat, welches unabhängig von den Aktuariaten der Gesellschaften agiert und in dem schon heute diverse Aufgaben (z. B. aktuarielles Controlling und Berichtswesen) wahrgenommen werden, die thematisch nahe an dem Aufgabengebiet der VMF liegen. Daher bietet es sich an, die „Gruppenfunktion der VMF“ in das zentrale Gruppen-Aktuariat zu integrieren. Zusätzlich kann dort auch die VMF für die Einzelgesellschaften wahrgenommen werden. Die in der Regel in den Einzelgesellschaften vorhandenen eigenständigen Aktuarate verantworten die versicherungstechnischen Grundlagen für das operative Versicherungsgeschäft. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, kann dort auch der Verantwortliche Aktuar angesiedelt sein.

Die zentrale Ausgestaltung der VMF bietet einige Vorteile. Die Unabhängigkeit von der Risikonahme der Einzelgesellschaften ist vollständig gegeben. Die Berichte der VMF können für alle Einzelgesellschaften nach einheitlichen Standards und mit einer spartenübergreifenden Sichtweise erstellt werden. Eine Verdichtung für eine Gruppen-Betrachtung ist dann leichter möglich.

Nachteilig kann eine gewisse Entfernung der VMF zu den konkreten Risiken der Einzelgesellschaften sein. Da in der Regel die VMF auf Zuarbeiten aus den Segment-Aktuariaten angewiesen sein wird, ist eine enge Abstimmung mit den Segment-Aktuariaten unumgänglich.

Ebenfalls zu bedenken ist, dass diese Ausgestaltung faktisch ein Outsourcing der VMF bedeutet, d. h. es sind die entsprechenden regulatorischen Anforderungen zu erfüllen. Darüber hinaus, können Doppelarbeiten nicht ausgeschlossen werden.

Die im zentralen Gruppen-Aktuariat angesiedelte VMF ist gleichberechtigt neben die im Konzern-Risikomanagement angesiedelte URCF gestellt. Fallen zentrales Gruppen-Aktuariat und Konzern-Risikomanagement zusammen, ist auch eine Personalunion von VMF mit URCF denkbar.

2. VMF spartenbezogen in den Aktuariaten der Unternehmen

Im Folgenden wird auf die Form eingegangen, bei der die VMF des VUs in dem VU angesiedelt wird. Dies kann auch im Falle eines existierenden zentralen Gruppen-

Aktuariats geschehen. Aufsetzend auf den, in der Regel je Segment Leben, Schaden/Unfall, Kranken und Spezialsegmenten wie Kredit und Kautions- oder Rechtsschutz vorhandenen Aktuariaten, bietet es sich an, die VMF mit diesen Aktuariaten zu verbinden. Neben der eher zentral aufgestellten URCF, der Revision und der Compliance-Funktion wäre die VMF dann dezentral je Segment aufgestellt.

Vorteilhaft ist hierbei die Nähe der VMF zu den tatsächlichen Risiken des jeweiligen Segmentes. Der Bericht der VMF ergänzt das bestehende Berichtswesen aus dem Aktuarat. Bereits bestehende Analysemodelle und Prozesse können ggfs. genutzt werden. Die Rollen Verantwortlicher Aktuar und VMF können zusammengelegt werden. Insbesondere könnte der Berichtswesenprozess an Vorstand, Aufsichtsrat und Aufsichtsbehörde innerhalb der Segmente konsistent aufgesetzt werden.

Da es in dieser Konstellation für jedes Segment eine VMF gibt, könnte der Vorstand mit potentiell sehr unterschiedlichen Berichtsinhalten und Formaten konfrontiert werden. Eine Standardisierung zur besseren Vergleichbarkeit der Segmente ist daher empfehlenswert, erfordert aber zusätzlichen Abstimmungsaufwand.

Zu Sicherstellung der Unabhängigkeit der VMF sollten Tätigkeiten nahe der Risikoprüfung klar abgegrenzt werden. Dies bedeutet einen nicht unerheblichen Aufwand hinsichtlich Prozess- und Aufgabenbeschreibung sowie hinsichtlich dokumentierter Entscheidungskompetenzen. Im Idealfall sind die Aktuarate der Segmente direkt einem Vorstand unterstellt, der keine Risikoprüfung verantwortet. Sofern die Segment-Aktuarate in Organisationsbereichen integriert sind, die die Zeichnung des Risikos verantworten, muss auf die Unabhängigkeit der Meinungsbildung besonders geachtet werden.

3. VMF im Zentralen Risikomanagement

Verfügt das Zentrale Risikomanagement über die regulatorisch geforderte aktuelle Expertise, kann die VMF oder Teile der Aufgaben der VMF, nach derzeitigem Stand der regulatorischen Rahmenbedingungen, auch mit dem Zentralen Risikomanagement verbunden werden. Hier sind grundsätzlich zwei Ausgestaltungen denkbar: VMF und URCF in Personalunion sowie VMF im disziplinarischen Unterstellungsverhältnis zur URCF.

Bei der Ansiedelung der VMF im Zentralen Risikomanagement bieten sich sowohl Vorteile wie Unabhängigkeit und spartenübergreifende Sicht als auch Nachteile wie Ferne zum Geschäft und Zusatzaufwand im Zusammenspiel mit den Segment-Aktuariaten ähnlich der Zuordnung der VMF zum Gruppen-Aktuarat. Sofern das Unternehmen den Betrieb eines internen Risikomodells beabsichtigt, bietet die Aufstellung im Risikomanagement Synergiepotenzial. Als weiteren Nachteil kann sich erweisen, dass es einen höheren Aufwand bedarf, jederzeit Klarheit bzgl. des Absenders (VMF resp. URCF) zu haben. Unabhängig davon kann im Falle der disziplinarischen Unterstellung davon ausgegangen werden, dass die Dokumentation der Unabhängigkeit einen höheren Aufwand erfordert, als im Falle der Personalunion.

Bei dezentral den Segmenten zugeordneten Aktuariaten muss das Zusammenspiel zwischen VMF und Aktuariaten organisiert werden. Der VMF müssen u. a. aktuarielle Grundlagen der Kalkulation, Profitabilitätsanalysen und Unterlagen des versicherungstechnischen Jahresabschlusses zur Verfügung gestellt werden. Die VMF muss darüber hinaus auf Ressourcen der Aktuarate zugreifen können. Potentiell können Prioritätskonflikte um die Fachressourcen auftreten.

Mit der Ansiedlung der VMF im Zentralen Risikomanagement wird dort auch die ökonomisch marktwertorientierte Modellkompetenz konzentriert. Im Hinblick auf eine konsistente Unternehmenssteuerung ist darauf zu achten, dass auch die „klassischen Aktuarate“ ökonomische Methodenkompetenz, z. B. für die Produktgestaltung im Umfeld von Solvency II oder für Profitabilitätsanalysen, besitzen müssen. Ein effizienter Knowhow-Transfer sollte daher etabliert werden.

4. Externe VMF

Die VMF kann auch Extern vergeben werden (Outsourcing). Einerseits kann dies der Unabhängigkeit der Meinungsbildung zu Gute kommen, andererseits sind die regulatorischen Anforderungen an das „Outsourcing einer Schlüsselfunktion“ mit potentiell erheblichem Zusatzaufwand zu erfüllen (z. B. Funktionsausgliederungsvertrag, schriftliche Leitlinie zum Outsourcing).

Das Outsourcing der VMF stellt insofern kein Patentrezept dar. Es handelt sich bei der Frage nach dem „Make-or-buy“ um eine komplexe Entscheidung. Der Ausgliederung der VMF muss eine Risikoanalyse vorausgehen, die Chancen und Risiken des Outsourcings der VMF sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Die Geschäftsleitung des VU trifft die Letztverantwortung für jede Ausgliederung, so auch die der VMF Rdnr. 11 der VÖZ Satz. Auf Seiten des Versicherungsunternehmens muss es einen Ausgliederungsbeauftragten für die VMF geben, der den Dienstleister überwacht. Unbeschadet der nicht delegierbaren Letztverantwortung der Geschäftsleitung, trägt der Ausgliederungsbeauftragte die Verantwortung dafür, dass die Ausgliederung ordnungsgemäß verläuft. Er muss die Leistung des Dienstleisters beurteilen und hinterfragen. Die Ausgliederung der VMF ist wirksam in das Risikomanagementsystem und das interne Kontrollsystem des Versicherungsunternehmens und des Dienstleisters einzubeziehen. Die Geschäftsleitung muss regelmäßig Prüfberichte zur Leistungserbringung erhalten.

Neben einer regelmäßigen Überwachung und Leistungskontrolle der ausgegliederten VMF ist auch darauf zu achten, dass eine enge Abstimmung mit den mathematisch / versicherungstechnischen Einheiten erfolgt.

5. VMF als Gremium

Da die VMF zu Fragestellungen der klassischen Aktuarate und zu Fragestellungen aus dem Risikomanagement Stellung nehmen muss, kann die VMF auch als Gremium organisiert werden. Der Bericht der VMF würde dann vom Gremium erstellt und verantwortet. Sofern der Verantwortliche Aktuar (Leben, Kranken) dem Gremium angehören würde, könnte dies vorteilhaft für einen konsistenten Berichterstattungsprozess an Vorstand, Aufsichtsrat und Aufsichtsbehörde sein. Die Verantwortung der versicherungsmathematischen Funktion hat letztendlich jedoch bei einem verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktion¹⁷ als natürliche Person zu liegen. Diese Person ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und hat die Kriterien zur Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit zu erfüllen.¹⁸ Darüber hinaus ist die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit auch für alle Personen,

¹⁷ Veröffentlichung der BaFin: Vorbereitung auf Solvency II: Allgemeine Governance Anforderungen – Abschnitt 131, 30.05.2014

¹⁸ Veröffentlichung der BaFin: Vorbereitung auf Solvency II: Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit, Abschnitt 3 und Abschnitt 10, 30.04.2014

die für die versicherungsmathematische Funktionen tätig sind, erforderlich. Das Gremium sollte sich eine Geschäftsordnung geben.

Kapitel 3.2 Bündelung mehrerer Funktionen¹⁹

Gemäß der Richtlinie und den nachgeordneten Bestimmungen aus Level 2 und 3 ist es zulässig, mehrere Funktionen – mit Ausnahme der internen Revision – zu bündeln, soweit dies aufgrund des Umfangs und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbundenen Risiken angemessen ist. Dies dürfte insbesondere für kleinere Organisationen eine mögliche Ausgestaltungsoption darstellen.

Die Bündelung von Zuständigkeiten darf hierbei nicht zu Interessenkonflikten führen. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn sich eine Zuständigkeit für den Aufbau einer Risikoposition mit einer Zuständigkeit für die Überwachung dieser Position überschneidet. In diesem oder in anderen denkbaren Fällen von Interessenkonflikten sind die Zuständigkeiten auf unterschiedliche Personen aufzuteilen. Wo eine vollständige Trennung der Schlüsselfunktionen unverhältnismäßig wäre, sind mögliche Interessenskonflikte durch geeignete Maßnahmen, z. B. klare prozessuale Verantwortlichkeiten, zu beheben.

Die Durchführung der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen sollte grundsätzlich getrennt werden, um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit der Validierung nicht zu beeinträchtigen. Die BaFin²⁰ erläutert hierzu, dass im Einklang mit dem Proportionalitätsgrundsatz diese Anforderung für Unternehmen mit schwächer ausgeprägtem Risikoprofil bereits erfüllt sein könnte, wenn die Validierung und die Berechnung prozessual getrennt werden. Es kann lt. BaFin im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes aber auch eine personelle Trennung von Validierung und Berechnung geboten sein.

Die BaFin²¹ hat sich insbesondere auch zur Ausübung weiterer Funktionen durch den verantwortlichen Inhaber der VmF geäußert. Danach ist grundsätzlich eine Bündelung der Rollen der VmF und des VA möglich. Es ist dabei zu prüfen, inwieweit potentielle Interessenkonflikte vorliegen und es sind dann Maßnahmen zum Umgang mit diesen potentiellen Konflikten zu treffen.

Für Verantwortliche Aktuarien, die ausschließlich für die Bildung von Deckungsrückstellungen für Schaden-Unfall-Renten zuständig sind, braucht lt. BaFin²² grundsätzlich nicht von einem Interessenkonflikt zu den Aufgaben der VmF ausgegangen zu werden.

¹⁹ BaFin-Veröffentlichung vom 10.4.2015 Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion Tz 37-43

²⁰ BaFin-Veröffentlichung vom 10.4.2015 Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion Tz 16

²¹ BaFin-Veröffentlichung vom 10.4.2015 Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion Tz 38-43

²² BaFin-Veröffentlichung vom 10.4.2015 Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion Tz 43

In der Krankenversicherung kann lt. Bafin²³ der unabhängige Treuhänder in der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung bei potentiellen Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben des VA und der VmF als flankierende Maßnahme betrachtet werden.

Nach Einschätzung der Bafin²⁴ sind in der Lebensversicherung potentielle Interessenkonflikte zwischen VA und VmF bezüglich der Aufgaben im Zusammenhang mit der Überschussbeteiligung möglich. Hierzu müssten dann ggfs. flankierende Maßnahmen zur Sicherstellung der vollständigen und unabhängigen Aufgabenwahrnehmung getroffen werden.

Für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr verweist die BaFin²⁵ grundsätzlich auf die Einschätzung zur Lebensversicherung, wobei für das Ausmaß ggfs. erforderlicher Maßnahmen der Anteil der betreffenden Verträge am gesamten Geschäftsumfang berücksichtigt werden kann.

Kapitel 3.3 Weiterbildung und Haftungsfragen

Bezüglich der VMF – als eine der so genannten Schlüsselfunktionen – wird eine besondere Eignung fachlicher und persönlicher Art erwartet. Eine systematische Weiterbildung gemäß den Standesregeln der DAV ist sicher hilfreich. Auch muss die VMF der Überblick in dem sich schnell ändernden regulatorischen Rahmen behalten. Darüber hinaus sollte sich die VMF mit potentiellen Haftungsfragen auseinandersetzen.

²³ BaFin-Veröffentlichung vom 10.4.2015 Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion Tz 42

²⁴ BaFin-Veröffentlichung vom 10.4.2015 Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion Tz 40

²⁵ BaFin-Veröffentlichung vom 10.4.2015 Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion Tz 41

Kapitel 4 Berichtsorderungen zur VMF / Berichtsstruktur

Mit den neuen Anforderungen des Berichtswesens an die VMF kommt ein weiterer Themenblock auf die betroffenen Organisationseinheiten zu, was vielerlei Umdenken erfordert. Es ist ein weiterer Bericht zu erstellen, der auf die Solvenzbilanz/ökonomische Sichtweise abzielt und ggfs. eine Einarbeitung in bisher wenig „bespielte Felder“, wie z. B. Zeichnungspolitik oder Rückversicherung nach sich zieht.

Wie schon im Vorwort bemerkt, möchte die vorliegende Unterlage dem Leser eine Unterstützung für die Erstellung des Reports der VMF geben. Da allerdings jedes Unternehmen seine Eigenarten hat, werden im Folgenden lediglich eine Reihe von Hinweisen gegeben, um die Arbeit der Berichtserstellung zu erleichtern.

Ziel ist es alle relevanten Punkte – im Sinne einer 100-%-Sicht – aufgeführt zu haben. Oft sind einzelne Punkte für den Leser und das Unternehmen irrelevant und können daher weggelassen werden. Die vorgeschlagene Gliederung ist daher eher als „Maximalsicht“ oder auch als Checkliste im Sinne einer Orientierung zu sehen.

Neben dieser Erstellungshilfe möchte die Arbeitsgruppe darauf hinweisen, einen für die Gremien wirklich lesbaren Bericht zu erstellen. Es ist wenig effizient, wenn ein ggfs. komplizierter Sachverhalt, zwar korrekt beschrieben aber für den Leser nur unter erheblichem Aufwand zu verstehen ist. Selbstverständlich gilt dies neben dem Inhalt auch für die vorgeschlagene Struktur, die auch mit Blick auf die Verständlichkeit unternehmensindividuell ausgestaltet werden kann.

Neben dem ORSA und dem Risikoreport, der die Aktivitäten der Risikomanagementfunktion darstellt, ist der Report der VMF ein zentrales Informationsmedium unter Solvency II. Daher vertritt die AG die Auffassung, dass wesentliche Ergebnisse des Reports dem Empfängerkreis erläutert und der Umgang mit diesen Ergebnissen besprochen wird. Gleiches gilt auch für den Umfang, den Inhalt und die Struktur des Reports.

In diesem Kapitel 4 wird mit Vorstellung einer allgemeinen Struktur des Reports der VMF begonnen (ab Kapitel 4.1). Weiterhin sind für einzelne Themen Textbeispiele beigefügt, die zur besseren Lesbarkeit eingerahmt sind. Diese Textvorschläge sind nicht bindend und haben auch keineswegs den Anspruch eines „Best practice“. Teilweise sind auch alternative Textvorschläge aufgeführt. Hier ist keine Wertung antizipiert.

Kapitel 4.1 Allgemeine Struktur

In diesem Kapitel ist ein Beispiel einer möglichen Strukturierung anhand des Entwurfes eines entsprechenden Standards der Groupe Consultatif (GCASP2) aufgeführt²⁶.

²⁶ Die vorliegende Ausarbeitung basiert auf dem „Exposure Draft of GCASP2“ vom 01.11.2012. Zur Berücksichtigung von Kommentaren aus der im Frühjahr 2013 durchgeführten öffentlichen Konsultation beabsichtigt die Actuarial Association of Europe – AAE (ehemals: Groupe Consultatif) in Kürze einen geänderten Standard herauszugeben.

Folgende Vorbemerkungen zum Bericht der VMF sind zu beachten:

- Adressat sind die Leitungsorgane des Unternehmens (Vorstand/Aufsichtsrat) – lt. Solvency Richtlinie: Administrative Management and Supervisory Board = AMSB.
- mindestens jährlich,
- Proportionalitätsprinzip
- Es dürfen auch mehrere Berichte sein, deren wesentliche Ergebnisse aber in einem jährlichen Bericht zusammengefasst werden sollten.
- Der Bericht kann auf weitere existierende Berichte verweisen, z. B. Aktuarberichte, WP-Berichte, MCEV Ergebnisse, Werte der Steuerbilanz, ORSA-Bericht.
- Zentrale Feststellungen dieses Berichtes fließen auch in andere Berichte SFCR und RSR ein.

Für einen ersten Überblick zum Bericht der VMF ist nachstehend dessen Grobstruktur aufgeführt:

- 1) Einleitung
- 2) Zentrale Feststellungen
- 3) Aufgabenstellung der VMF
- 4) Technische Rückstellungen unter Solvency II
- 5) Rückversicherung
- 6) Zeichnungs- und Annahmepolitik
- 7) Rolle der VMF im Risikomanagement (Optional)
- 8) Nachverfolgung letztjähriger Bericht
- 9) Anhang

Die Arbeitsgruppe erwartet, dass dieser keine zusätzlichen fachlichen Anforderungen stellen wird.

Beispielstruktur eines VMF-Berichts

1 Einleitung

- 1.1 Zweck des Berichtes
- 1.2 Berichtsersteller/Gesamtverantwortung
- 1.3 Unternehmensspezifische Besonderheiten
- 1.4 Erfüllung Fit & Proper Kriterien

2 Zentrale Feststellungen

- 2.1 Schlussfolgerung zu technischen Rückstellungen unter Solvency II
- 2.2 Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik
- 2.3 Stellungnahme zur Rückversicherungspolitik
- 2.4 Unzulänglichkeiten (ggfs.)
- 2.5 Empfehlungen der VMF

3 Aufgabenstellung der VMF

- 3.1 Überblick
- 3.2 Weitere Aufgaben und Umgang mit Interessenskonflikten

4 Technische Rückstellungen unter Solvency II

- 4.1 Aussage zur Konsistenz der Berechnungen zu Artikel 76–86 der Richtlinie
- 4.2 Übersicht zu den technische Rückstellungen im Berichtsjahr
- 4.3 Berechnungsprozess
- 4.4 Komponenten des Berechnungsprozesses
- 4.5 Berichterstattung Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahresstand
- 4.6 Sonstige wichtige Berichtspunkte
- 4.7 Schlussfolgerung zu technischen Rückstellungen unter Solvency II (Management Summary für diesen Teil)

5 Rückversicherung

- 5.1 Stellungnahme der VMF zur Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms
- 5.2 Grundlagen zur Stellungnahme der VMF

6 Zeichnungs- und Annahmepolitik

- 6.1 Beschreibung
- 6.2 Änderungen
- 6.3 Bewertung und Empfehlung

7 Rolle der VMF im Risikomanagement (Optional)

- 7.1 Beschreibung des Beitrages der VFM im Risikomanagement nach Artikel 48 (i) insbesondere in der Risikomodellierung, der Berechnung des SCR und im ORSA
- 7.2 Beschreibung der wesentlichen Ergebnisse aus diesen Aktivitäten
- 7.3 Hinweise auf festgestellte Inkonsistenzen im Zusammenspiel Modelle/Reservierung/Rückversicherung/Zeichnung/Annahme
- 7.4 Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge

8 Nachverfolgung des letztjährigen Berichts

- 8.1 Offene Punkte letztjähriger Bericht
- 8.2 Aktueller Stand
- 8.3 Empfehlungen der VMF

9 Anhang

1 Einleitung

1.1 Zweck des Berichtes

Beginnen sollte der Bericht mit dem Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen, sowie den Adressaten. Weiterhin ist der vollständige Name des betroffenen Unternehmens anzugeben

Textbeispiel:

Der nachstehende Bericht zum ... wird von der Versicherungsmathematischen Funktion dem Vorstand der [VU] gemäß ... (Rechtsquelle nennen z. B. VAG) vorgelegt.

Er unterrichtet das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan (zu spezifizieren) der ... (Unternehmensangabe) über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsbilanz (Positionen xxx, Prämienrückstellungen, Schadenrückstellungen, Rückstellungen für UBR und Rentenrückstellungen [soweit vorhanden]) für das Jahr yyyy.

Er enthält die Stellungnahme der VMF zur Zeichnungs- und Annahmepolitik.

Er enthält die Stellungnahme der VMF zur Angemessenheit der Rückversicherung.

1.2 Berichtsersteller/Gesamtverantwortung

Es sollte in diesem Absatz mit der Vorstellung der VMF begonnen werden. Falls es sich um eine Gremienkonstruktion handelt, sollten Namen/Funktionen der Beteiligten aufgeführt werden. Es könnte auch auf entsprechende Dokumente, z. B. eine Geschäftsordnung der VMF (Verabschiedet am ... von ...) verwiesen werden.

An dieser Stelle könnte insbesondere dargelegt werden, wer welche Teile des Reports verantwortet bzw. erstellt hat. Es könnte auch bereits hier beschrieben werden, wie unabhängig dieser Bericht erstellt wurde, indem dargelegt wird, welche Rolle die mit der Abfassung des Berichts befassten Personen in der Bearbeitung der Berichtsinhalte hatten, z. B. ob die Berechnung der versicherungstechnischen Reserven durch die VMF selbst vorgenommen wurde, ob zusätzliche Quellen herangezogen wurden etc.

Dies sollte dem Berichtempfänger eine angemessene Einordnung des Reports der VMF ermöglichen.

1.3 Unternehmensspezifische Besonderheiten

Durch eine kurze Beschreibung der Art des Geschäftes wird ein Überblick über den im VMF-Bericht erläuterten Bestand sichergestellt. Hierbei könnte beispielsweise erwähnt werden, ob es sich um eine Neugründung handelt. Besondere Gegebenheiten wie Bestandsübernahmen, Bestandverkäufe, Run-Off-Situationen und ähnliche Vorkommnisse im Unternehmen sollten zumindest erwähnt werden.

Weiterhin könnte hier auch eine kurze Erläuterung über die Vorgehensweise zur Säule 1 erwähnt werden, insbesondere, ob ein Standardmodell, ggfs. mit Verwendung unternehmensspezifischer Parameter oder ein Internes Modell verwendet wird.

1.4 Erfüllung Fit & Proper Kriterien

An dieser Stelle könnte, insbesondere bei erstmaliger Erstellung, bei Veränderungen in Organisation oder Verantwortung, eine formelle Erklärung der VMF zur Erfüllung der Fit & Proper Kriterien erfolgen. Ein Verweis auf DAV-Mitgliedschaft und Weiterbildungsnachweis sowie weitere Schulungen erscheint möglich und sinnvoll.

In einem weiteren Aspekt können die Angabe der am Bericht beteiligten weiteren Kompetenzstellen genannt werden.

2 Zentrale Feststellungen

2.1 Schlussfolgerung zu technischen Rückstellungen unter Solvency II

Dieser Abschnitt soll dazu dienen, in wenigen Sätzen die zentrale Feststellung der VMF zu technischen Rückstellungen unter Solvency II festzuhalten, z. B. folgendermaßen:

Textbeispiel, falls keine einschränkenden Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VMF nach Artikel 48 der Richtlinie haben wir die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der in der Solvenzbilanz des VU per 31.12.xx aufgeführten versicherungstechnischen Rückstellungen geprüft und können die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen voll umfänglich bestätigen.

Insbesondere bestätigen wir, dass die Rückstellungen entsprechend den Regelungen der Artikel 76 bis 85 der Richtlinie gebildet worden sind.

Textbeispiel, falls einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VMF nach Artikel 48 der Richtlinie haben wir die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der in der Solvenzbilanz des VU per 31.12.xxxx aufgeführten versicherungstechnischen Rückstellungen geprüft.

Wir können die Verlässlichkeit und Angemessenheit nur eingeschränkt / nicht bestätigen.

Insbesondere können wir nicht betätigen, dass die Rückstellungen entsprechend den Regelungen der Artikel 76 bis 85 der Richtlinie gebildet worden sind.

Insbesondere sehen wir eine Verletzung des Artikels xx als gegeben an, da ...

Einschränkungen der Verlässlichkeit bzw. der Angemessenheit liegen vor, weil ...

Aus folgenden Gründen halten wir die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht für verlässlich bzw. angemessen ...

Die Verfahrensweise der Rückstellungsbildung weicht in folgender Hinsicht von den o. a. Regelungen der Richtlinie ab ...

2.2 Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik

Dieser Abschnitt soll dazu dienen, in wenigen Sätzen die zentrale Feststellung der VMF zur Zeichnungs- und Annahmepolitik festzuhalten, z. B. wie folgt:

Textbeispiel, falls keine einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VMF nach Artikel 48 der Richtlinie nehmen wir zur Zeichnungspolitik des VU wie folgt Stellung:

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik ist konsistent mit der Risikopolitik und ist angemessen bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt.

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik führt zu einem ausreichenden Beitragsniveau, eine Gefährdung der Solvenzlage durch unzureichende Beitragseinnahmen ist nicht erkennbar. Insbesondere sind auch die Beitragsniveaus von Teilsegmenten des Bestandes homogen, so dass Portfolioveränderungen nicht zu Veränderungen der Auskömmlichkeit führen werden.

Die durch Optionen und Garantien entstehenden Risiken in den xyz-Produkten sind angemessen berücksichtigt.

Es ist durch geeignete Prozesse sichergestellt, dass bei der Beitragskalkulation getroffene Annahmen in geeigneter Weise überwacht werden.

Die für die Beitragskalkulation verfügbare Daten- und Informationsgrundlage ist ausreichend.

Textbeispiel (mit exemplarischen Anwendungsfällen), falls einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VMF nach Artikel 48 der Richtlinie nehmen wir zur Zeichnungspolitik des VU wie folgt Stellung:

Die Zeichnungspolitik und Annahmepolitik ist nicht konsistent mit der Risikopolitik. [Beispiel: So werden im Produkt xyz Risiken mit langfristigen Vertragsbindungen gezeichnet, obwohl dies in der Risikopolitik nicht vorgesehen ist. Diese Sparte ist zudem einer starken inflationsbedingten Risikosteigerung unterworfen, was vor dem Hintergrund einer fehlenden Beitragsanpassungsklausel als kritisch bewertet wird.]

Die Zeichnungs- und Annahmepolitik wird nicht angemessen bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Insbesondere werden im Kollektivgeschäft gewährte Beitragsnachlässe nicht adäquat in der Projektion der Verbindlichkeiten berücksichtigt.

Die Zeichnungspolitik und Annahmepolitik führt zu einem in einigen Geschäftsfeldern unzureichenden/ Beitragsniveau, eine Gefährdung der Solvenzlage durch unzureichende Beitragseinnahmen ist erkennbar / möglich / wahrscheinlich /...

Das Beitragsniveau in Teilsegmenten des Bestandes ist stark inhomogen (siehe Auswertungen zu Leitungswasserzone in Wohngebäude), so dass Portfolioveränderungen zu einer Veränderung der gesamten Auskömmlichkeit des Bestandes führen könnten.

Die Annahmepolitik (z. B. die Annahme von vorschadenbelasteten Kunden im Bereich Unfall) führt zu einer Antiselektion, welche zurzeit tariflich nicht abgebildet ist.

Die durch Optionen und Garantien entstehenden Risiken in den xyz-Produkten sind z. B. nicht angemessen in den Tarifprämien oder in der Überschussbeteiligung berücksichtigt.

Die bei der Beitragskalkulation getroffenen Annahmen (Rechnungsgrundlagen, Bestandsmix, Storno) sind nicht angemessen nachgewiesen.

Die für die Beitragskalkulation verfügbare Daten- und Informationsgrundlage ist nicht ausreichend: In der Sparte xyz fehlen Schadendaten teilweise bzw. können den Vertragsdaten nicht zugeordnet werden. Die Einzelschaden-Reserve differenziert nicht die Teilsparthen, ...

Folgende wesentliche Risiken/Trends/Entwicklungen können die künftige Angemessenheit der Beitragseinnahmen gefährden: ...

2.3 Stellungnahme zur Rückversicherungspolitik

Dieser Abschnitt soll dazu dienen, in wenigen Sätzen die zentrale Feststellung der VMF zur Rückversicherungspolitik festzuhalten, z. B. wie folgt:

Textbeispiel, falls keine einschränkenden Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VMF nach Artikel 48 der Richtlinie nehmen wir zur Rückversicherungspolitik des VU wie folgt Stellung:

Die bestehende Rückversicherung ist zutreffend in der Solvenzbilanz des VU per 31.12.xxxx insbesondere in den technischen Rückstellungen abgebildet. Insbesondere sind die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherungspartner (Ratingklassen) angemessen berücksichtigt.

Die bestehende Rückversicherung ist konsistent zur Risikopolitik sowie zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des Unternehmens.

Die bestehende Rückversicherung ist auch bei extremem Schadenanfall (Stressszenario) wirksam und geeignet die Solvenz des Unternehmens zu erhalten.

Textbeispiel (mit exemplarischen Anwendungsfällen), falls einschränkende Feststellungen zu treffen sind:

In unserer Wahrnehmung der Aufgaben der VMF nach Artikel 48 der Richtlinie nehmen wir zur Rückversicherungspolitik des VU wie folgt Stellung:

Die bestehende Rückversicherung ist nicht zutreffend in der Solvenzbilanz des VU per 31.12.xx insbesondere in den technischen Rückstellungen abgebildet. Die Berücksichtigung der Entlastung des Geschäftsergebnisses durch Zahlungen aus Rückversicherungsverträgen deckt sich nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen mit der xyz-Rückversicherung.

Die bestehende Rückversicherung ist nicht konsistent zur Risikopolitik bzw. zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des Unternehmens. Die Rückversicherungs-Strecke beträgt x Mio. €, die Zeichnungsgrenze jedoch y Mio. €. Zudem gibt es eine Ausschlussklausel für [Asbest- /Umwelt- /Auslands-Risiken], welche in der Annahmepolitik nicht berücksichtigt ist.

Für das seit Beginn des vorletzten Jahres in der Tochtergesellschaft xyz gezeichnete Unfall-Geschäft besteht aktuell gar kein Rückversicherungsschutz, da dies noch nicht in die Rückversicherungsverträge aufgenommen wurde.

Die bestehende Rückversicherung ist bei extremem Schadenanfall eingeschränkt / nicht wirksam und eingeschränkt / nicht geeignet die Solvenz des Unternehmens zu erhalten. Sowohl Kumulszenarien als auch große Einzelschäden sind durch die bestehende Rückversicherungslösung nicht abgefangen.

2.4 Unzulänglichkeiten (ggfs.)

Falls die vorstehenden Feststellungen und Stellungnahmen nicht uneingeschränkt positiv sind, ist dieser Abschnitt dazu vorgesehen, die festgestellten Unzulänglichkeiten näher anzusprechen und Verweise auf die Detaildarstellung in den Kapiteln 3ff zu geben.

2.5 Empfehlungen der VMF

Auch bei uneingeschränkt positiven Feststellungen und Stellungnahmen wird es im Regelfall an einigen Stellen Verbesserungspotenzial geben. Dieser Abschnitt dient dazu, die Empfehlungen der VMF in wenigen zusammenfassenden Sätzen zu formulieren und Verweise auf die Detaildarstellung in den Kapiteln 3ff zu geben.

3 Aufgabenstellung der VMF

3.1 Überblick

Eingangs könnte auf den regulatorischen Rahmen verwiesen und die konkrete Ausgestaltung im Unternehmen beschrieben werden.

An dieser Stelle reichen zunächst allgemeine Bemerkungen über die Aufgabe der VMF. Insbesondere bei einer Gremienkonstruktion sollte dargelegt werden, wer welche Teile des Reports verantwortet bzw. erstellt hat.

Weiterhin sollten hier die für diesen Bericht durchgeführten Arbeiten beschrieben werden. Es könnte auch darauf eingegangen werden, in welcher Tiefe Ermittlungen selbst durchgeführt wurden. Überschneidungen zu anderen Berichten können aufgezeigt werden.

3.2 Weitere Aufgaben und Umgang mit Interessenskonflikten

Hier sollen die sonstigen Aufgaben der Personen, die mit der VMF betraut sind, innerhalb der Organisation aufgezählt werden und potentielle Interessenskonflikte zur Risikonahme oder Überschneidungen zu Schlüsselfunktionen benannt werden. Weiterhin sollen Maßnahmen zur Auflösung dieser Konflikte und der Grad der Unabhängigkeit beschrieben werden und der Stand der Arbeiten zur Auflösung der Konflikte bewertet werden.

4 Technische Rückstellungen unter Solvency II

Die VMF bewertet versicherungstechnische Rückstellungen im Sinne von Solvency II und nicht im Sinne von HGB oder IAS/IFRS. Die Rückstellungen sind auch im Bericht an die Aufsicht (SFCR) und im Bericht für die Öffentlichkeit (RSR) zu behandeln. Hierbei ist auf Konsistenz zu achten.

4.1 Aussage zur Konsistenz der Berechnungen zu Artikel 76–86 der Richtlinie

Bei der Berechnung ist auf die Anforderungen/Erfüllung der Artikel 76–86 vom Grundsatz einzugehen; generelle Schwächen sollten hier aufgezeigt werden. Insbesondere sollte auf Vereinfachungen eingegangen werden.

4.2 Übersicht zu den technische Rückstellungen im Berichtsjahr

4.2.1 Jahresbeginn/Jahresende und Veränderungsanalyse

Die Rückstellungen sollten mit Start- und Endwert der Berichtsperiode aufgeführt und kommentiert werden. Dazu zählt eine Veränderungsanalyse. Dabei ist zumindest auf die wesentlichen Einflussfaktoren einzugehen:

- Einfluss geänderter Bewertungsansätze bzw. -methoden
- Einfluss Neugeschäft und Bestandsbewegung.

Ggfs. kann eine Verbindung zu der in den QRTs verlangten Veränderungsanalyse hergestellt werden.

4.2.2 Abgleich mit anderen Rückstellungen

Formal betrifft der Bericht der VMF ausschließlich die Rückstellungen bei der Erstellung der Solvabilitätsbilanz nach Solvency II. Der Sinn eines Abgleichs mit Rückstellungen nach anderen Bewertungsgrundsätzen muss spartenspezifisch beurteilt werden.

4.3 Berechnungsprozess

4.3.1 Prozessbeschreibung, Rollen und Verantwortlichkeiten

Im Rahmen einer groben Prozessbeschreibung können hier die verantwortlichen Unternehmenseinheiten oder namentlich Personen für den gesamten Prozess der Rückstellungsermittlung von der Rohdatenerhebung über die Auswahl der Methoden und Annahmen bis hin zur finalen Freigabe genannt werden. Ggfs. können ein Organigramm und eine schematische Prozessbeschreibung sinnvoll sein.

Falls es Änderungen in dem Prozess zum Vorjahr gibt, so können diese hier benannt werden.

Textbeispiel:

Zuständig für den Prozess ist Auf Grundlage ... [kurze Prozessbeschreibung] Hierfür ist [interne Bezeichnung] verantwortlich und gibt die Ergebnisse frei. [Analoges] gilt für die notwendigen Parameter. Die Ergebnisse der Berechnungen werden dokumentiert ... und historisiert ... [entsprechend für Historisierung, Test und weitere Prozessschritte - Prozessverantwortung].

4.3.2 Qualitätssicherungsmaßnahmen

Hier können die in den oben genannten Prozessschritten im Rahmen der Zusammenführung implementierten Qualitätssicherungsmaßnahmen, die Zeitpunkte der

Durchführung und die Folgen von Feststellungen (z. B. Vergleichsrechnungen, Validierungen, Vier-Augen-Prinzip, IKS-Prozesse, Sign-offs soweit nicht an anderer Stelle hierauf eingegangen wird) genannt werden.

Fokus sollte auf die in § 272 Abs 4 der delegierten Verordnung beschriebene Angemessenheit, Exaktheit und Vollständigkeit liegen.

Soweit in 3.2 benannte Interessenskonflikte die Ermittlung der Rückstellungen betreffen, kann hier näher auf ihre Auflösung eingegangen werden.

4.3.3 Daten- und Informationsquellen

Hier sollte im Überblick darauf eingegangen werden, welche Datenquellen genutzt werden und an welcher Stelle diese in den Berechnungsprozess einfließen. Eine weitere Detaillierung hierzu erfolgt dann in Unterabschnitt 4.4.1.

4.3.4 Bewertung

Hier kann der Prozess durch die VMF qualitativ bewertet werden, d. h. eine Aussage getroffen werden, ob dieser Prozess nach Auffassung der VMF für seinen Zweck geeignet ist. Dies kann in Form einer formalen Bestätigung oder auch in Form einer Bewertung anhand eines Kriterienkatalogs geschehen. Die Benennung von Unzulänglichkeiten ist durch eine Handlungsempfehlung zu ergänzen.

Mögliche Kriterien:

- Klare Zuständigkeiten,
- Klare Berichtswege,
- Ausreichende Kompetenz an den zuständigen Stellen,
- Ausreichende Kontrollen,
- Ausreichende Dokumentation,
- Komplexität resp. Anzahl der Schnittstellen,
- Zeitbedarf.

4.4 Komponenten des Berechnungsprozesses

Eine Aufgabe der VMF ist es, sich mit der Angemessenheit der Datengrundlage für die Rückstellungsberechnung und den damit in Verbindung stehenden Prozessen zu befassen und sich ein Urteil dazu zu bilden. Über die damit in Verbindung stehenden Aktivitäten hat die VMF Bericht zu erstatten.

4.4.1 Daten- und Informationsquellen

4.4.1.1 Beschreibung der verwendeten Datenquellen

An dieser Stelle könnte eine überblicksartige Darstellung der Daten- und Informationsquellen stehen sowie Angaben zur Segmentierung und zu Methoden zur Weiterverarbeitung, die segment- oder bestandsübergreifend gelten.

Eine zu große Detailtiefe sollte allerdings vermieden werden. Es empfiehlt sich ggfs. auf andere Unternehmensdokumente zu verweisen oder mit technischen Anhängen zu arbeiten.

Mögliche Datenquellen sind:

- Operative Systeme
- Dispositive Systeme
- Meldungen Konsortialführer
- Bilanzsysteme
- Interne Rechnungslegung
- Marktdaten

Wesentliche Änderungen zum Vorjahr sind zu beschreiben.

4.4.1.2 Prozess der Datengenerierung und Qualitätssicherungsmaßnahmen

Kurze Beschreibung oder Verweise auf geeignete Dokumentation zu

- Datenfluss
- Datenarchitektur, Datenkonzepte und Datenstrategien
- Datendefinitionen
- Datenrichtlinien (z. B. Data Policy gemäß Solvency II)
- Standards und Prozesse zur Qualitätssicherung

4.4.1.3 Bewertung

Hier kann die Hinlänglichkeit und Qualität der Datengrundlage für die Rückstellungsberechnung und die damit in Verbindung stehenden Prozesse durch die VMF bewertet werden. Im Falle von Unzulänglichkeiten wäre zu beschreiben, wie mögliche Auswirkungen kontrolliert werden können. Hier können Handlungsempfehlungen gegeben werden. Auf geplante Maßnahmen ist einzugehen.

Mögliche Kriterien für eine Bewertung:

- Verfügbarkeit der Daten,
- Qualität der Daten,
- Reproduzierbarkeit der Daten,
- Transparenz und Stabilität der Prozesse,
- Ausreichende Dokumentation von Daten und Prozessen.

4.4.2 *Segmentierung*

4.4.2.1 Beschreibung und Begründung der Segmentierung

Die Segmentierung ist unter Berücksichtigung der in der Richtlinie und der delegierten Verordnung verwendeten Unterscheidungen verschiedener Lines of Business und Homogeneous Risk Groups vorzunehmen und kann beispielsweise im Rahmen spezifischer Annahmen, Berechnungsmethoden, Schadendreiecke, Cash Flow-Projektionen, etc. erfolgen. Die vorgenommenen Segmentierungen sollten kurz beschrieben werden. Auf Änderungen zum Vorjahr sollte hingewiesen werden.

4.4.2.2 Bewertung

Hier ist die Eignung der gewählten Unterteilung für den jeweiligen Zweck zu bewerten. Dabei kann auf Materialitätsaspekte eingegangen werden. Hier können Empfehlungen zu den getroffenen Vereinfachungen aufgeführt werden.

4.4.3 *Berechnungsmethodik*

4.4.3.1 Beschreibung der eingesetzten Methoden

Die Berechnung des besten Schätzwerts der Verpflichtungen und der Risikomarge hat auf der Grundlage aktueller und nachvollziehbarer Informationen sowie realistischer Annahmen (best estimate) zu erfolgen und stützt sich auf angemessene, anwendbare und einschlägige versicherungsmathematische und statistische Methoden.

Diese Methoden sind an dieser Stelle zu beschreiben. Je nach Ansatz berührt das unter anderem Fragen der Managementregeln, der pfadabhängigen Kapitalmarkt-szenarien und der Diskontierung. In einem gewählten Verfahren sind grundsätzlich Vereinfachungen, beispielsweise durch Bestandsverdichtungen, replicating portfolios, möglich. Diese Vereinfachungen sind zu beschreiben.

Auf wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ist einzugehen.

4.4.3.2 Bewertung der Angemessenheit durch die VMF

Hier kann die Methodik durch die VMF qualitativ bewertet werden.

An dieser Stelle ist u. a. auf Vereinfachungen und deren Zulässigkeit in Verbindung mit Materialitätsaspekten einzugehen. Empfehlungen zur Verbesserung erkannter Schwachstellen können ergänzt werden.

4.4.4 *Annahmen*

4.4.4.1 Übersicht der getroffenen Annahmen und der zur Ableitung von Annahmen eingesetzten Vorgehensweisen

Darstellung der gewählten aktuariellen Annahmen, deren Quellen und Begründung. Dies umfasst zum Beispiel biometrische Rechnungsgrundlagen, Stornoannahmen, Kapitalmarktszenarien, ...

Hier könnten auch die angesetzten Managementregeln und Annahmen zum z. B. Kundenverhalten beschrieben oder auf sie verwiesen werden.

Auf wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ist einzugehen.

4.4.4.2 Bewertung der Angemessenheit

An dieser Stelle könnten Unsicherheiten in der Ableitung der Annahmen beschrieben und Sensitivitäten dargestellt werden.

Es ist u. a. auf Vereinfachungen und deren Zulässigkeit in Verbindung mit Materialitätsaspekten einzugehen. Empfehlungen zur Verbesserung erkannter Schwachstellen können ergänzt werden.

4.4.5 *Qualitätssicherungsmaßnahmen*

4.4.5.1 Übersicht

Hier sollte beschrieben werden, welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorgesehen sind, z. B.:

- Abgleich mit Vorjahresschätzungen (Delta-Analysen)
- Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahresstand
- Interne/externe Peer-Reviews

Auf die bereits in den vorangehenden Abschnitten beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen kann verwiesen werden.

4.4.5.2 Detailbeschreibungen zu diesen Maßnahmen

Sofern erforderlich, können hier weitere Details zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen aufgeführt werden.

4.5 Berichterstattung Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahresstand

Wesentlich ist die Betrachtung der letztmaligen Berichterstattung der VMF zu den technical provisions im Vergleich zur aktuellen Berechnung. Hier sind z. B. auszuwerten: Abwicklungsergebnis, IBNR Reserveränderung, Zinseffekte, Kosteneffekte, Risikomarge bzw. deren Parameter. Hier aufgeführt werden sollten diejenigen Effekte und die ggfs. daraus resultierenden neuen Rechnungsgrundlagen, die zu Änderungen geführt haben. Methodenwechsel sind hier ebenfalls anzugeben, genauso wie Annahmen zu neuen Geschäftsfeldern, Produkten usw.

4.5.1.1 Darstellung materieller Abweichungen und deren Ursachen

Entsprechend einer vorgegebenen Definition von Materialität²⁷ sollten hier die relevanten Fälle aufgeführt werden.

²⁷ In der Regel ist dies im Risikomanagementsystem definiert und ggfs. im Risikobericht aufgeführt.

Textbeispiel:

Im zurückliegenden Berichtszeitraum wurde bezüglich der Reservestellung das folgende Risikokapital bzw. -budget zugeteilt (Risikobericht). Auf Grund der folgenden Schädenvorfälle wurde Risikokapital bzw. -budget in der folgenden Höhe verbraucht:

[Aufzählung mit Ursachen]

Die dargestellten Abweichungen sehen wir als materielle Abweichung an, die wir mit folgenden Änderungen des Risikokapitals begegnen:

[Aufzählung]

Die folgende Verteilung des Risikokapitals deckt das Risiko bezüglich der aktuellen Schadenerfahrung ab

Dabei kann auch auf die Veränderungen der AFR referenziert werden.

Bei Leben sind durch geeignete Parameterkonstruktionen materielle Abweichungen aufzudecken und hier zu kommentieren. Bei der Art der Parameterkombination ist die Risikoposition zu berücksichtigen.

4.5.2 Bewertung der Zufallsbedingtheit

Zufallsbedingtheit ist ein Aufgriffkriterium für die Materialität der Reserveänderung. Dies kann festgestellt werden z. B. durch vergleichende Analysen von historischen Schadenquoten zu aktuellen Schadenquoten, historischen Sterbewahrscheinlichkeiten zu aktuellen Sterbewahrscheinlichkeiten usw.

4.5.3 Konsequenzen (bereits umgesetzt/anstehend)

Die Konsequenzen sind in Abhängigkeit von der Unternehmenspolitik zu formulieren und zu dokumentieren. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen avisiert und bereits umgesetzt und soweit sinnvoll ist eine Einschätzung der Auswirkung anzugeben. Beispiele hierfür sind u. a. Sanierungen und Zinszusatzreserve.

4.6 Sonstige wichtige Berichtspunkte

Über die oben genannten Punkte hinaus können die folgenden Punkte relevant sein.

4.6.1 Darstellung der wesentlichsten Risikotreiber und Annahmen

Bei der Darstellung der wesentlichen Risikotreiber sind die Annahmen dahingehend zu bewerten, welchen wesentlichen Einfluss sie auf die Risikoberechnung haben. Beispiele können sein:

Eine Aufgliederung der Reserveänderung auf Grund von der Veränderung von Schaden, Kosten, Storno, Diskontzins, etc.

4.6.2 Rolle von Expertenschätzungen

Für die Validierung von Expertenschätzungen können Szenariorechnungen ange stellt werden, z. B. für Tailfaktoren bei langabwickelndem Geschäft und für Kapitalabfindungen bei Renten.

Bei Vorliegen eines Internen Modells sind üblicherweise Formblätter hierzu auszufüllen.

4.6.3 Angemessenheit von Annahmen zu VN-Verhalten bzgl. vertraglicher Optionen und Garantien

Bei der Veränderungsanalyse könnten Themen wie Beitragsanpassungen/ Antiselektion/ Optionen im Hinblick auf das VN-Verhalten mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden.

4.6.4 Annahmen über Forderungsausfälle, z. B. bei Rückversicherung

Da im Bericht auch die Nettosicht eingenommen werden muss, spielt die Betrachtung der Rückversicherung eine wesentliche Rolle. Insbesondere die Veränderung der Qualität des Ratings der Rückversicherer muss betrachtet werden. Auch die Veränderung der Pauschalwertberichtigung (aktivierte Abschlusskosten) kann hier berücksichtigt werden.

4.6.5 Managementregeln

Unter diesem Punkt sind Änderungen von ggfs. vorhandenen Managementregeln anzugeben, die bewirken, dass die Höhe der Reserven betroffen ist. Nicht aufzuführen sind regelkonforme Abweichungen in der Berechnung die auf eine veränderte Ausgangslage zurückzuführen sind. Beispiele hierfür können sein: Änderung der Regeln zur Überschussbeteiligung, zu Zuführungsquoten und zur Rückversicherungspolitik.

4.7 Schlussfolgerung zu technischen Rückstellungen unter Solvency II (Management Summary für diesen Teil)

An dieser Stelle werden die wesentlichen Punkte noch einmal zusammengestellt. Sie dienen insbesondere zu Begründung der zentralen Feststellungen der VMF zu den technischen Rückstellungen.

5 Rückversicherung

Je nach Sparte und Unternehmen hat das Thema Rückversicherung eine unterschiedliche Bedeutung. In diesem Kapitel steht der Fokus auf die Erläuterung der Rückversicherung im Hinblick auf Solvency II. Insbesondere unter dem Aspekt des Verwendungstests bei Internen Modellen ist die Optimierung der RV eine wesentliche Aktivität.

5.1 Stellungnahme der VMF zur Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms

Das Vorgehen zur Prüfung bzw. der Definition der Angemessenheit sollte hier kurz beschrieben werden. Gibt es entsprechende Modelle, die die Wirkung bestimmter Deckungen z. B. auf das benötigte Kapital aufzeigen. Auch sollte auf den bestehenden Prozess und dessen beteiligte Personen oder Abteilungen eingegangen werden. Hier kann ggfs. auch auf bestehende, relevante Richtlinien verwiesen werden. Schlussendlich sollten auch die Entscheidungen der Gremien aufgeführt werden.

5.2 Grundlagen zur Stellungnahme der VMF

5.2.1 Rückversicherungsprogramm

5.2.1.1 Rückversicherungsprogramm und andere Risikotransfermechanismen

Üblicherweise kauft ein Unternehmen spartenindividuelle Rückversicherung (RV) ein. Diese Verträge sind hier grob anzuführen. Allerdings sollte man sich auf die Darstellung der grundsätzlichen Struktur beschränken. Um den Berichtsumfang zu begrenzen, ist die Definition eines Wesentlichkeitskriteriums hilfreich.

Wenn verfügbar kann hier auch der Einfluss der RV auf das SCR, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Eigenmittel bzw. Solvenzbilanz dargestellt werden.

Textbeispiel:

Für das Geschäftsjahr ... hat das Unternehmen folgende obligatorische RV eingekauft:

- Sparte/Bestand
- Deckung/Art
- Bezeichnung
- Rückversicherer (ggfs. nur Leader) incl. Rating
- Kennzahlen

Falls vorhanden sollte auch kurz auf fakultative RV eingegangen werden. Hier könnten, ähnliche den QRTs, die größten 10 Verträge aufgeführt werden.

Sonderdeckungen wie z. B. A(alternativer)R(isiko)T(transfer), Wetterderivate oder Naturgefahrenswaps könnten an dieser Stellen erwähnt werden. Falls vorhanden, könnten auch SPVs²⁸ kurz erläutert werden.

5.2.1.2 Bedeutung von Rückversicherung in der Solvenzbilanz und SCR

Nach der Erläuterung der bestehenden Strukturen könnte hier, falls nicht schon geschehen, auf die Wirkung im Hinblick auf die Solvenzbilanz eingegangen werden:

- Kommentierung der SCR Entlastung durch Forderung gegen den Rückversicherer
- Angabe bzw. Aussage zur Wirksamkeit der Rückversicherungsvereinbarungen zur Minderung der Volatilität der Eigenmittel (Revised Explanatory Text (5.151))
- Bei wesentlicher Bedeutung Erklärung der Berechnungsweise der Forderungen in der Solvenzbilanz

²⁸ Special Purpose Vehicle

- Hier sollten die Bewertungskriterien zum Thema RV aufgeführt sein. Sicher wird es bei dem Schreiben des eigentlichen Berichts hierzu relativ schwierig sein, einzelne Details aufzuführen.

Textbeispiel:

Die Bewertung der RV durch die VMF erfolgte konsistent zu den Bewertungskriterien unter Solvency II und Konsistenz mit der Unternehmenspolitik (Risikostrategie, Zeichnungs- und Annahmepolitik und Reservierungspolitik).

Die Konsistenz zu Solvency II erfordert beispielsweise die RV-Optimierung unter ökonomischer Betrachtung im Einklang mit der Unternehmenspolitik und kann hier explizit aufgeführt werden, ggfs. mit dem Hinweis auf bestehende Dokumente.

Unter Umständen könnte auch auf ein RV-Ausfallmodell eingegangen und die Wirkung der einzelnen RV-Komponenten eingegangen werden.

5.2.1.3 Vorjahresvergleich und Besonderheiten im Berichtsjahr

Hier sollte auf wesentliche Veränderungen eingegangen werden, wie z. B. Wechsel von proportionaler RV auf Nichtproportionale RV oder der Hinzukauf eines zusätzlichen Layers in einer Sparte. Auch ggfs. erfolgte Ablösungen / Commutations könnten aufgeführt werden.

Bei Bedarf kann hier auf Besonderheiten im diesjährigen Prozess hingewiesen werden:

- Veränderungen im RV-Programm z. B. durch Ablösung bestehender Verträge,
- Relevante Großschäden,
- Meinungsverschiedenheiten mit Rückversicherern,
- Wechsel in den Verantwortlichkeiten.

Textbeispiel:

Die Rückversicherung für das Geschäftsjahr ... wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

5.2.2 Rückversicherungspartner

5.2.2.1 Rolle im Rückversicherungsprogramm

Unter diesem Punkt können Rückversicherungspartner aufgeführt werden, auch wesentliche Kontakte zu bevorzugten Makler, oder ähnliches. Auch ist dies der Punkt, wo auf spezielle RV-Strategien hingewiesen werden kann.

Textbeispiel:

Den Großteil der RV des Unternehmens liegt bei unserer Konzerngesellschaft/liegt hauptsächlich bei folgenden Rückversicherern xxxx.

5.2.2.2 Weitere Geschäftsbeziehungen

Hiermit sind Kapitalverflechtungen zu Rückversicherern, Konzernbeziehungen oder besondere Konstrukte wie z. B. SPVs gemeint, auf die im Folgenden eingegangen werden kann.

5.2.3 *Prozess Rückversicherungsnahme*

5.2.3.1 Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Beschreibung beinhaltet auch die Themen: RV-Optimierung, Abbildung im internen Modell oder im Standardmodell, RV-Einkauf und RV-Abrechnung. Falls dies in verschiedenen Abteilungen erfolgt, sind diese anzugeben. Bei Bedarf, Kommentierung der Konsistenz des RV Einkaufs in Bezug auf anderen Richtlinien, angrenzenden Prozessen z. B. Konsistenz zum definierten Risikoappetit.

Textbeispiel:

Das Vorgehen zum Einkauf der Rückversicherung wurde in der Vorstandssitzung vom xxxx festgelegt. Diese Rückversicherungsstrategie wird durch die Abteilung xxxx umgesetzt. Die Ergebnisverantwortung liegt bei dem jeweils für die Sparte zuständigen Vorstandsressort.

Übergreifende Belange werden durch die Abteilung xxx wahrgenommen.

5.2.3.2 Qualitätssicherungsmaßnahmen

Wie in jedem Prozess sollten auch zum Thema RV entsprechende Kontrollen im IKS definiert sein. Hier sollten Aussagen dazu gemacht werden, ob aus Sicht der VMF ausreichende und angemessene Kontrollen vorhanden sind und ob diese angemessen durchgeführt worden sind.

Auch könnten hier Auszüge aus Auditberichten von WPs, Berichte anderer Funktionen oder der Revision zitiert oder darauf verwiesen werden.

5.2.3.3 Sign-off

In der Regel sind die RV-Verträge durch den Vorstand bzw. den entsprechenden Verantwortlichen unter resp. freigezeichnet. Zu diesem Punkt könnte das Vorgehen (der Prozess) beschrieben werden.

5.2.3.4 Umgang mit Interessenkonflikten

Bei Interessenkonflikten, wie z. B. in Fällen bei denen Verantwortlichkeiten für Produktentwicklung und Rückversicherung zusammen fallen, ist anzugeben, mit welchen flankierenden Maßnahmen oder anderen Instrumenten damit umgegangen wird.

5.2.4 *Analysen*

Wenn nicht oben schon behandelt können hier die durchgeführten Analysen beschrieben werden:

- Kommentierung vorhandener/Durchführung ggfs. neuer Stresstests
- Kommentierung hinsichtlich Angemessenheit zum Risikoprofil
- Analyse der Rückversicherungsdeckung unter Stressszenarien (Exposure des Geschäftsportfolios gegenüber Schadenverlauf bei Katastrophenereignissen, Aggregation von Risiken, Ausfälle von RV und potenzielle Ausschöpfung von RV – Revised Explanatory Text (5.152))

5.2.5 Unzulänglichkeiten (ggfs.)

In der Realität können Unzulänglichkeiten hinsichtlich Daten, Modelle oder Prozesse auftreten, auf die in diesem Abschnitt eingegangen werden kann.

Diskrepanzen zum Thema RV-Auswahl können sich auch in Abhängigkeit von dem jeweiligen Rechnungslegungsstandard/Bewertung (HGB/IFRS/ Solvency II) ergeben.

5.2.6 Abschließende Wertung und Empfehlungen (ggfs.)

Die VMF kann die Auswahl der RV insbesondere im Hinblick auf die Geschäfts-, Risiko-, und Produktstrategie bewerten.

6 Zeichnungs- und Annahmepolitik

In diesem Berichtsteil nimmt die VMF Stellung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des betreffenden Unternehmens. Dabei äußert sie sich nicht zu einzelnen Regelungen, sondern zur Zeichnungs- und Annahmepolitik im Allgemeinen. Der Detaillierungsgrad der Stellungnahme richtet sich nach der Relevanz der Informationen hinsichtlich der Überprüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik durch den Adressaten.

Sofern dies nicht an anderer Stelle geschieht, geht die VMF an dieser Stelle auf die wichtigen Wechselwirkungen zwischen der Zeichnungs- und Annahmepolitik, den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Rückversicherungsvereinbarungen ein.

6.1 Beschreibung

An dieser Stelle kann die VFM einen Überblick über die Richtlinien und Prozesse der Zeichnungs- und Annahmepolitik geben, die als Basis für die Stellungnahme bzw. Empfehlungen ausreichend sein und herangezogen werden sollten. Sofern sinnvoll, kann die VMF hier auf die Teilbereiche des betriebenen Geschäfts eingehen, z. B. in der Krankenversicherung auf die Tarife nach Art der Lebensversicherung und nach Art der Schadenversicherung, für lang- und kurzlaufende Verträge oder für Verträge mit und ohne Überschussbeteiligung.

Üblicherweise sind in den Unternehmen bzgl. der Zeichnungs- und Annahmepolitik entsprechende Grundsätze formuliert. Die VMF kann dies in ihre Beschreibung aufnehmen und dabei auf die unterschiedliche Aspekte der Zeichnungs- und Annahmepolitik wie z. B. nicht-versicherbare Risiken, Sondervereinbarungen oder Höchstversicherungssummen eingehen. Sie kann auch die Grundzüge einer wirtschaftlichen, biometrischen oder technischen Risikoprüfung aufgreifen, wie etwa Bonitätsprüfungen, die Methoden zur Risikoeinschätzung oder die Erhebung von Risikozuschlägen bei standardisierten Produkten.

Sofern sinnvoll, kann die VMF auch die wesentlichen Rollen und Verantwortlichkeiten bei der allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik beschreiben und dabei auf den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten eingehen.

6.2 Änderungen

An dieser Stelle geht die VMF auf Veränderung der Zeichnungs- und Annahmepolitik seit dem letzten Bericht ein.

6.3 Bewertung und Empfehlung

Die Bewertung der Zeichnungs- und Annahmepolitik durch die VMF kann nach den folgenden Kriterien erfolgen, wobei spartenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen sind:

- Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Annahmepolitik mit der Preiskalkulation, dies umfasst die Bedeckung der künftigen Aufwendungen unter Berücksichtigung zugrundeliegender Risiken,
- die Rolle von Optionen und Garantien in der Zeichnungs- und Annahmepolitik,
- der Einfluss externer Faktoren wie Inflation, Rechtsrisiken und Marktumfeld,
- eine veränderte Zusammensetzung des Unternehmensportfolios,
- Antiselektionseffekte,
- materielle Änderungen der Versicherungsbedingungen,
- der Einfluss von Bonus-Malus-Systemen (wie z. B. einer Beitragsrückerstattung) oder die Höhe der Überschussbeteiligung.

Die VMF kann auch zur Konsistenz von Zeichnungs- und Annahmepolitik und Risikostrategie des Unternehmens Stellung nehmen.

Sofern aufgrund geänderter Annahmebedingungen davon ausgegangen werden kann, dass sich die Neukunden anders verhalten werden als die Bestandskunden, wäre auch ein Hinweis der VMF zu dem zukünftigen Anpassungsbedarf für Annahmen bei der Reserveberechnung möglich.

In die Bewertung können verschiedene Aspekte wie zum Beispiel das Geschäftsmodell, die Möglichkeit zur Adjustierung der Prämien oder der Standardisierungsgrad der Produkte in Verbindung mit der Auskömmlichkeit von Risikozuschlägen einfließen.

Die Empfehlungen der VMF erwachsen im Wesentlichen aus der Prüfung der Zeichnungs- und Annahmepolitik anhand der Bewertungskriterien. Nach Möglichkeit gibt sie Empfehlungen hinsichtlich Verbesserungspotentiale oder zur Vermeidung nachteiliger Entwicklungen.

7 Rolle der VMF im Risikomanagement (Optional)

7.1 Beschreibung des Beitrages der VFM im Risikomanagement nach Artikel 48 (i) insbesondere in der Risikomodellierung, der Berechnung des SCR und im ORSA

Gemäß Art. 48 Ziffer i) der Richtlinie hat die VMF einen wirksamen Beitrag zum Risikomanagement zu leisten. In diesem Abschnitt ist zu präzisieren, welchen Beitrag die VMF im Einzelnen im Berichtszeitraum geleistet hat. Grundsätzlich kann der Beitrag der VMF zum Risikomanagement nach den folgenden Kategorien dargestellt werden.

7.1.1 Risikomodell und Berechnung des SCR

Hier ist insbesondere bei dem Betrieb eines internen Modells auf die Konsistenz der Methodik zwischen der Berechnung der Technical Provisions und dem Risikomodell zu achten.

[Art. 121 (2) Die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsprognose verwendeten Methoden haben sich auf angemessene, anwendbare und einschlägige versicherungsmathematische und statistische Techniken zu stützen und mit den Methoden konsistent zu sein, die für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden.]

Es ist generell darauf einzugehen, welche Modellierungsaspekte ggfs. von der VMF übernommen wurden, ob und wie die VMF bei der Bereitstellung der Daten, Rechnungsgrundlagen etc. unterstützt hat. Gleiches gilt für den tatsächlichen Berechnungs- und den Validierungsprozess.

7.1.2 ORSA (FLAOR)

Im Kontext des Forward Looking Assessment of the Own Risk ist insbesondere auf die Methodik der Fortschreibung der Technical Provisions einzugehen, sofern die VMF hierzu einen Beitrag geleistet hat. Ein weiterer Aspekt könnte der Umgang mit den zu bewertenden Neugeschäftsannahmen sein.

7.1.3 Underwriting und Rückversicherung

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die VMF im Berichtszeitraum auch einen Beitrag zum Underwriting und zur Rückversicherung geleistet hat. Z. B. könnte die VMF eine Stellungnahmen zu geplanten Produkten und/oder zu geänderten Rückversicherungslösungen abgegeben haben, welche für die Risikobewertung herangezogen wurden.

7.1.4 Sonstiges

Sofern die VMF bei sonstigen Aktivitäten das Risikomanagement unterstützt hat, ist dies an dieser Stelle aufzunehmen. ggfs. gab es spezielle Fragestellungen bei der auf die Expertise der VMF zurückgegriffen wurde.

7.2 Beschreibung der wesentlichen Ergebnisse aus diesen Aktivitäten

Während 7.1 auf die Beschreibung der Aktivitäten abzielt, kann in diesem Abschnitt auf die tatsächlich erzielten Ergebnisse eingegangen werden. Dies kann analog zu der obigen Struktur erfolgen. Ein Beispiel für ein solches Ergebnis könnte die Festlegung der Methodik für die Fortschreibung der TP unter ii) ORSA sein.

7.3 Hinweise auf festgestellte Inkonsistenzen im Zusammenspiel Modelle/Reservierung/Rückversicherung/Zeichnung/Annahme

In diesem Abschnitt ist unter Berücksichtigung von Materialitätsaspekten auf die unter 7.1 und 7.2 festgestellten Inkonsistenzen im Hinblick auf Modelle / Reservierung / Rückversicherungs- und Annahmepolitik im Detail einzugehen. Insbesondere im Hinblick auf den sogenannten Use-Test sollte dargelegt werden, wenn für die praktische Anwendung im Tagesgeschäft andere Methoden verwendet werden als bei der Ermittlung des SCR. Dies könnten u. a. Vereinfachungen sein, die z. B. bei der Bewertung neuer Produktideen oder angedachter RV-Lösungen zum Einsatz kommen.

7.4 Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge

Falls es Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu den unter 7.1–7.3 gemachten Ausführungen gibt, kann an dieser Stelle darauf eingegangen werden. Dieser Abschnitt ist entbehrlich, sofern die Verbesserungsvorschläge bereits in den vorstehenden Abschnitten integriert wurden. Es wird empfohlen, die Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge nach Materialität resp. Aufwand zu clustern.

8 Nachverfolgung des letztjährigen Berichts

Ein wesentlicher Bestandteil des Reports der Versicherungsmathematischen Funktion ist die Dokumentation der möglichen Findings zu den Technical Provisions, dem Underwriting, der Rückversicherung und dem Risikomanagement.

Die Nachverfolgung sollte systematisch, z. B. gegliedert nach wesentlich / materiell / sonstige und gegebenenfalls in tabellarischer Form erfolgen.

8.1 Offene Punkte letztjähriger Bericht

An dieser Stelle ist auf die Findings aus dem letztjährigen Bericht einzugehen und aufzuzeigen, ob die Anmerkungen noch Bestand haben oder nicht. Hierfür bietet sich ebenfalls eine tabellarische Darstellung an.

(Beispiel für eine mögliche tabellarische Darstellung:)

Anmerkungen letztjähriger Bericht	Typ Alt A/B/C	Bemerkung	Typ Neu A/B/C	Status (Offen / Erledigt)
1.				
2.				

8.2 Aktueller Stand

In diesem Abschnitt sind die neuen in diesem Bericht enthaltenen Anmerkungen sowie die bereits in vergangenen Berichten enthaltenen Anmerkungen aufzunehmen. Auslöser für neue Hinweise / Anmerkungen könnten z. B. aus Methodenänderungen, Änderungen an den Systemen, Verkauf neuer Produkte etc. resultieren. Auch hier bietet sich eine tabellarische Darstellung, sortiert nach Materialitätsaspekten an.

(Beispiel für eine mögliche tabellarische Darstellung:)

Anmerkung	Typ Alt A/B/C	Erstmalig in in Bericht vom
1.		TT.MM.JJJJ
2.		

8.3 Empfehlungen der VMF

Sofern die VMF Empfehlungen zu den unter 8.2 aufgeführten Anmerkungen abgeben möchte, sollte in diesem Abschnitt darauf eingegangen werden. Neben Empfehlungen, kann auch auf mögliche Konsequenzen z. B. entstehende Kosten oder benötigte Ressourcen für die Abstimmung einer nicht oder nur eingeschränkt verwendbarer Methodik eingegangen werden.

9 Anhang

Mit Blick auf die Lesbarkeit des Reports, insbesondere auf dessen Umfang, besteht die Möglichkeit im Anhang auf bereits dokumentierte Sachverhalte hinzuweisen. Dies können u. a. folgende Unterlagen sein:

- Andere Informationsquellen (z. B. Bericht des Verantwortlichen Aktuars, Validierungsberichte, Testate, Berichte der Wirtschaftsprüfer, etc.),
- Spezielle Untersuchungen (z. B. Stornoanalysen),
- Projektergebnisse, sofern von Relevanz,
- Weiterführende Unterlagen (z. B. mit Blick auf Fit & Proper Nachweise, Prozessdarstellungen, Dokumentationen etc.)

Kapitel 4.2 VMF-Bericht Lebensversicherung

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die in Kapitel 4.1 dargestellten Gliederungspunkte der Musterstruktur eines VMF-Berichtes. Angeführt werden nur die Gliederungspunkte, bei denen Besonderheiten der Lebensversicherung gesehen werden.

Zu 1: Einleitung

Der Zweck des Berichts kann, weitgehend spartenunabhängig, formelhaft durch Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen angegeben werden. Zusätzlich bietet es sich insbesondere für die LV an, das zur Rückstellungsberechnung verwendete Modell (internes Modell, GDV-Branchensimulationsmodell, ...) anzugeben und ggfs. zu beschreiben. Eine einleitende Beschreibung des Geschäftsmodells des VU scheint insbesondere dann zweckmäßig, wenn die Kenntnis von vorliegenden Besonderheiten wesentlich ist für das Verständnis der weiteren Ausführungen. Die Beschreibung kann bei der LV üblicherweise erfolgen durch Angaben u. a. zu Bestandsgrößen, wesentlichen Teilbeständen, Produktschwerpunkten, Zins- und anderen Garantien.

Für Lebensversicherungsunternehmen kann wegen der hier hervorgehobenen Rolle des Verantwortlichen Aktuars bereits an dieser Stelle die organisatorische Positionierung der VMF und die Abgrenzung zum VA erläutert werden. Aussagen zur inhaltlichen Abgrenzung der Funktionen erfolgen unter Ziffer 3.

Zu 3: Aufgabenstellung der VMF

Als mögliche weitere Aufgabenstellungen der VMF, die an dieser Stelle erwähnt werden sollten, sind insbesondere in der LV zu erwarten:

- Aufgaben als VA,
- Aufgaben im Bereich Risikomanagement,
- Aufgaben im Rahmen der Produktentwicklung bzw. -kalkulation nicht als VA

Die inhaltliche Abgrenzung der Aufgaben, insbesondere zwischen VMF und VA sollte dargestellt werden. Zur Abgrenzung der Aufgaben und möglichen Interessenskonflikten zwischen VMF und VA wird auf Kapitel 5 verwiesen. Hinsichtlich der „fit & proper“-Kriterien bestehen keine Besonderheiten in der Lebensversicherung. Die gegenüber einzelnen VU bereits artikulierte Erwartungshaltung der BaFin zu entsprechenden Angaben gilt spartenübergreifend.

Zu 4: Technische Rückstellungen unter Solvency II

In der Lebensversicherung sind die Anforderungen der BaFin zur Anwendung stochastischer Simulationen bei der Berechnung der technischen Rückstellungen zu beachten. Diesen Anforderungen wird das in einer Arbeitsgruppe des GDV entwickelte Branchensimulationsmodell (BSM) grundsätzlich gerecht. Bei Verwendung des BSM ist die Verwendbarkeit an dieser Stelle geeignet zu begründen. Dabei kann im Zusammenhang mit der Berechnung der Garantien zu begründen sein, inwiefern die verwendeten Volatilitäten bzw. die verwendeten Kapitalmarktszenarien zum VU-individuellen Kapitalanlagebestand passen.

An dieser Stelle sollte auch die Bildung von homogenen Risikogruppen motiviert werden. Das BSM sieht dabei standardmäßig eine Differenzierung nach Rechnungszinsen vor. Sofern das GDV-Modell unternehmensindividuell angepasst wurde, sollte an dieser Stelle auf die Anpassungen eingegangen werden.

Zu 4.2: Übersicht zu den technische Rückstellungen im Berichtsjahr

Die technischen Rückstellungen enthalten speziell in der LV Komponenten, die für den Bestand insgesamt auf kollektiver Basis berechnet werden (Optionen und Garantien, ZÜB, ...), sofern für den Bestand eine kollektive Kapitalanlage erfolgt. Eine ggfs. erforderliche Aufteilung der technischen Rückstellungen auf Teilbestände (z. B. Neuzugang) kann deshalb nicht aus einer einzelvertraglichen Berechnung abgeleitet werden, sondern erfordert die analoge Anwendung von Verteilungsverfahren, wie sie z. B. auch bei der entsprechenden Aufteilung des MCEV angewendet werden.

Die Einteilung des Bestandes in LoBs sollte beschrieben werden. Als Besonderheit in der Lebensversicherung ist weiterhin der Hinweis der BaFin zu beachten, dass die BU-Versicherung der LoB „Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung“ zuzuordnen ist.

In der LV hängt die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II innerhalb eines Jahres neben der planmäßigen Fortschreibung von einer Vielzahl bestandsabhängiger und externer Faktoren ab. Die bestandsabhängigen Faktoren sind die Effekte aus Zugängen und Abgängen. Zugänge resultieren im Wesentlichen aus Neugeschäft, Dynamik sowie Überschussbeteiligung. Darüber hinaus führen ggfs. Leistungsfälle z. B. für BU-Renten zur Erhöhung der Rückstellung. Abgänge entstehen durch Vertragsabläufe, Storni und Todesfälle. Weiterhin beeinflusst die Entwicklung der Kosten für die Verwaltung der Verträge die Höhe der technischen Rückstellungen.

Externe Faktoren basieren auf der Kapitalmarktentwicklung. Die Marktwertentwicklung der Aktiva im unternehmensindividuellen Portfolio beeinflusst maßgeblich den Wert der künftigen Überschussbeteiligung. Die Veränderung des Zinsniveaus und der Marktvolatilitäten führt zu veränderten Marktszenarien im Simulationsmodell. Diese haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Garantien, der ZÜB, sowie der ausgesprochenen Finanzgarantien.

Zu den bestandsabhängigen Parametern der Rückstellungsberechnung sind beste Schätzer erforderlich (biometrische Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung, Wahrscheinlichkeiten für die Ausübung von Optionen, wie z. B. Dynamik, Kapitalwahl, Storno). Diese werden in der Regel aus Erfahrungen im eigenen Bestand abzuleiten sein, bei kleinen oder jungen Beständen ggfs. ergänzt um Werte aus externen Quellen (z.B. DAV-Daten oder Rückversicherungsdaten). Deren Qualität soll auch im Hinblick auf das Vorsichtsniveau (positiv wie negativ) beurteilt werden. Aufgrund der Komplexität der Geschäftsvorfälle werden bei der Verwendung eines internen Modells Vereinfachungen hinsichtlich der Daten, die in das Modell einfließen, erforderlich sein. Die Zulässigkeit dieser Vereinfachungen ist geeignet nachzuweisen.

Die Veränderungsanalyse soll die Auswirkungen von Änderungen der bestandsabhängigen und externen Parameterannahmen auf die Höhe der Rückstellungen aufzeigen. Abhängig vom gewählten Modell ist eine differenzierte Bewertung dieser einzelnen Effekte ggfs. nur eingeschränkt möglich. Eine gemeinsame Erfassung

der Auswirkung mehrerer Treiber erscheint vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips sinnvoll. Gegebenenfalls kann eine Verbindung zu der in den QRTs geforderten Veränderungsanalyse hergestellt werden.

Sollte eine Änderung in der Methode der Rückstellungsberechnung erfolgen (z. B. Wechsel von BSM auf internes Modell, aber auch ggfs. Weiterentwicklungen innerhalb eines Modells), so sind die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Höhe der Rückstellungen aufzuzeigen und zu kommentieren.

Eine Überleitung der Rückstellung der Solvency-II-Bilanz zu den Rückstellungen im Jahresabschluss nach HGB wird nur sehr schwierig und nur mit geringer Aussagekraft möglich sein.

Zu 4.4: Komponenten des Berechnungsprozesses

Abhängig vom gewählten Bewertungsverfahren können hier die verwendeten IT-Systeme z. B. bei Verwendung des BSM zur Erzeugung der Cashflows beschrieben und bewertet werden; auch die technische Beschreibung des BSM und seine IT-technische Umsetzung könnte hier erfolgen (z. B. über Excel oder indirekt über Modelle von Softwareanbietern).

Bei Verwendung eines internen Bewertungsmodells ist hier ggfs. die verwendete Software für die stochastischen Simulationen sowie für die Verdichtung der Versicherungsbestände zu beschreiben. Im Übrigen wird auf Abschnitt 4.4.1.1 verwiesen.

Zu 4.5: Berichterstattung Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahresstand

Für die Lebensversicherungsunternehmen liefert die jährliche Gewinnzerlegung den wesentlichen Vergleich zwischen tatsächlichem und dem rechnungsmäßigen Aufwand gemäß Beitragskalkulation. Diese Informationen können für die Abweichungsanalyse herangezogen werden.

Das versicherungstechnische Ergebnis unterliegt in der LV in der Regel geringen Schwankungen, die häufig zufallsbedingt sind. Die für die Rückstellungsberechnung maßgeblichen Parameter für die biometrischen Risiken bzw. Storno sind beste Schätzer für die tatsächlichen Schadenhäufigkeiten und basieren regelmäßig auf längerfristigen Erfahrungen. Kurzfristige Schwankungen werden diese Werte meist nur gering beeinflussen. Ein Abgleich auf einjähriger Basis scheint deshalb für die Lebensversicherung in der Regel wenig aussagekräftig.

Zu 5: Rückversicherung

Die Rückversicherung spielt in der LV im Vergleich zur Schadenversicherung wirtschaftlich eine untergeordnete Rolle. Die Vertragsbeziehungen sind in der Regel langfristig und unterliegen nicht der jährlichen Erneuerung.

Für die LV können die Ausführungen zur Rückversicherung deshalb in der Regel auf die von der BaFin gegenüber einzelnen VU bereits artikulierten Angaben beschränkt bleiben:

- vollständige Auflistung des Rückversicherungsprogramms
- Auflistung sämtlicher Rückversicherungspartner, einschließlich Angaben zu deren Bonität

- jährliche Begründung für das Rückversicherungsprogramm

Zu 6: Zeichnungs- und Annahmepolitik

Die Zeichnungspolitik in der LV kann beispielhaft durch Angaben zu folgenden Aspekten beschrieben werden:

Angaben zu Mindest- und Höchstwerten für Beiträge, Versicherungssummen, Vertragsdauern, Eintrittsalter, Ablaufalter. Eine produktspezifische Differenzierung der Angaben kann ggfs. angemessen sein. Darüber hinaus können Angaben zur medizinischen und finanziellen Risikoprüfung erfolgen und ggfs. eine Verbindung zur Beitragskalkulation und Überschusspolitik hergestellt werden. Falls für einzelne Kollektive oder einzelne Risiken besondere Vereinbarungen getroffen werden, ist hier in Abhängigkeit von der Materialität die Angemessenheit dieser Vereinbarungen separat zu beurteilen.

Zu 7: Rolle der VMF im Risikomanagement (Optional)

Im Falle der Verwendung der GDV-Modelle für die Rückstellungsbewertung gibt es in der Lebensversicherung eine besonders enge Verschränkung zwischen der Rückstellungsbewertung und der Risikokapitalberechnung. Letztere erfolgt unter Verwendung der Methoden zur Berechnung der Best-Estimate-Rückstellung für die Solvency-II-Bilanz. Diese Verbindung betrifft insbesondere auch die Tätigkeiten im Rahmen des ORSA-Prozesses, in dem Projektionsrechnungen zum SCR und den Marktwertbilanzen sowie Sensitivitätsrechnungen dazu angestellt werden. Sofern die VMF auch die Zulieferung für die SCR-Berechnungen leistet, muss die Qualität der Zulieferung im ORSA-Bericht beurteilt werden.

Kapitel 4.3 VMF-Bericht Schaden/Unfallversicherung

Zu 4: Technische Rückstellungen unter Solvency II

Die zentrale Besonderheit der Schadenversicherung ist die Definition der unterschiedlichen Zweige/Sparten. Diese sind i.d.R. entsprechend der Steuerungsverantwortlichkeiten konzipiert.

Die Ausführungen gelten nicht für den Kapitalversicherungsteil der UBR und die HUK-Renten, für die Deckungsrückstellung gebildet wird.

Schaden-/Prämienrückstellungen

Die Schaden-/Prämienrückstellungen (ohne Rentenverpflichtungen) betragen netto in EUR:

Zweig	HGB-Schaden Rückstellungen netto	Best Estimate Schaden-zahlungen	Best Estimate Prämienrst	Best Estimate Kosten	Risiko-marge CoC	Groß- und Kumulsch. in %
...						

Die wesentlichen Punkte sollten hervorgehoben und kommentiert werden. Die Gesamtsicht wird dann in den folgenden Teilen aufgerissen und detaillierter kommentiert: Sicherheit und Stabilität der Reserveschätzungen, Angabe von möglichen Spannbreiten innerhalb derer die Best Estimate-Schätzung auch liegen könnte, Erläuterung der Verlässlichkeit der Schätzungen, Einschränkungen, Unsicherheiten und Besonderheiten über die der Berichtsleser informiert sein sollte.

Alternativ können auch die Bruttowerte und die einforderbaren Beträge aus Rückversicherung angeführt werden. Beschreibung und Kommentierung der Entwicklung der Gesamtrückstellungen in der Bilanz. Dabei wird auf Besonderheiten hingewiesen, wie z. B. auffällige und wesentliche Entwicklungen der Rückstellungen in einzelnen Sparten, Reservemaßnahmen wie Gruppenbewertungen, etc. Außerdem könnte ein Aufriss nach einzelnen Sparten oder anderen interessanten Aspekten (Geschäftsbereiche, Personen-/Sachschäden) erfolgen. Die Darstellung kann durch zusätzliche Informationen ergänzt werden, wie z. B. das Wachstum des Vertragsbestandes einzelner Sparten oder auch die (tabellarische) Aufzählung von Werten der letzten Meldungen.

Hier erfolgt der Vergleich von Ergebnissen aus der aktuariellen Bewertung mit den Bilanzrückstellungen. Dazu müssen aktuarielle Schätzungen und Bilanzrückstellungen vergleichbar gemacht werden, z. B. wenn aktuarielle Bewertungen nicht vorliegen für alte Anfalljahre, die in den Abwicklungsdreiecken nicht enthalten sind, bestimmte Teile des Schadenbestandes, einzelne Reservepositionen.

Hinweis: In den an die Aufsicht zu berichtenden Templates TP-E1 bzw. TP-F1 (für die Renten) sind die versicherungstechnischen Rückstellungen auch quantifiziert.

Textbeispiel:

Für die Versicherungszweige ... werden die Schadenreserve für Zahlungen, d. h. ohne jegliche Kosten, ohne Rentenrückstellungen per TT.MM.JJJJ berechnet. [Dazu werden Zahlungsdreiecke erzeugt, mit Zahlungen ab dem Jahre ...]. Diese dienen als Grundlage für den beschriebenen Algorithmus. Entsprechend wird für Schadenregulierungskosten und Anteile der Rückversicherer vorgegangen. [ggfs. für einzelne Rückversicherer getrennt].

Die Schätzungen zu den Reserven der nach Art der Schadenversicherung berechneten Werte bestehen aus der Berechnung von Zahlungsströmen zur Ermittlung des Erwartungswertes (EW) - also einem Best Estimate. Hierfür werden die Verfahren genannt und ggfs. auf Literatur verwiesen. In besonderen Situationen und / oder bei besonderen Verhältnissen wird [... angewendet]. Herleitungen und Beweise sind der Literatur [... Verzeichnis ...] zu entnehmen. Großschäden, Kumulschäden, Diskontierung werden wie folgt berücksichtigt ...

Zusammenfassend sollten folgende Themen diskutiert/erläutert werden:

- Best Estimates für Schadenrückstellungen und Schadenregulierungskosten,
- Risikomargen, Sicherheitsquantile,
- Diskontierte Reserven, Szenarien für Zinsstrukturkurven,
- Sensitivitätstests,
- Brutto-/Nettobetrachtungen, Auswirkungen der Rückversicherung,
- Vergleich der Bilanzreserven mit Best Estimates und Quantilen,
- Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres.

HUK-Renten/UBR

Für nach Art der Lebensversicherung berechnete Rückstellungen liegt es nahe, auf den Bericht des Verantwortlichen Aktuars zu verweisen. Im Bericht der VMF kann erläutert werden, warum diese Werte auch für Solvency-II-Ansätze verwendet werden können, oder eine Darlegung der Solvency-II-Werte erfolgen, inklusive der damit einhergehenden abweichenden Ansätze (z. B. Zinsstruktur). Grundsätzlich sind die Vorschriften für die Bewertung von Rückstellungen nach Art der Leben zu beachten (insbesondere bzgl. UBR).

Bewertung:

Positionierung der Aktuarer hinsichtlich:

- Angemessenheit der Reserveberechnungen;
- Sicherheit und Stabilität der Reserveschätzungen;
- Angabe von möglichen Spannbreiten innerhalb derer die Best Estimate-Schätzung auch liegen könnte;
- Erläuterung der Verlässlichkeit der Schätzungen, Einschränkungen, Unsicherheiten und Besonderheiten über die der Berichtleser informiert sein sollte.

Daten und Informationsquellen:

Besonderheiten bei einzelnen Geschäftssegmenten sollten nicht hier, sondern bei der separaten Behandlung des jeweiligen Segmentes weiter unten dargestellt werden.

An dieser Stelle kann auf das Datenverzeichnis und die Dokumentation des Prozesses der Erhebung von Daten und Analyse ihrer Qualität nach Artikel 265 delegierte Verordnung Bezug genommen werden. Dort sollten die Kriterien für die Prüfung der Angemessenheit, Exaktheit und Vollständigkeit der Daten beschrieben sein. Die VMF kann hier dann Stellung zur Eignung dieser Kriterien beziehen.

Datenverdichtung:

Segmentierung des Bestandes und Erstellung der Abwicklungsdreiecke, z. B. Anfalljahre, Zeichnungsjahre, Meldejahre

Annahmen

An dieser Stelle kann auf das Verzeichnis der Annahmen nach Artikel 265 der delegierten Verordnung Bezug genommen werden. Dort sollten auch die Begründungen für die Wahl der Annahmen und die Verfahren zur Überprüfung der Annahmen beschrieben sein. Die VMF kann hier dann Stellung zur Eignung dieser Verfahren beziehen. Nimmt man als Grundlage dafür, was die Aufsicht unter „Annahmen“ versteht, das entsprechende Kapitel der EIOPA-Leitlinie zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen, ist davon auszugehen, dass für die Schadenversicherung die Kostenannahmen bei der Bewertung zentral sind. Es bietet sich an, die Unsicherheit zu bewerten, indem man die Auswirkungen auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen bei Variation der Kostenparameter quantifiziert. So könnte man mit den höchsten/niedrigsten Kostensätzen der vergangenen x Jahre die jeweiligen Werte ausrechnen.

IT-Systeme

An dieser Stelle sollte auf die für die aktuariellen Berechnungen verwendeten IT-Systeme eingegangen werden (GDV-Excel-Tool, etc.). Die Eignung dieser Systeme kann danach bewertet werden, ob damit wirksame Validierungen des verwendeten aktuariellen Verfahrens, Sensitivitätsanalysen und angemessene Justierungen möglich sind z.B. Darstellung von Trendkurven, Ausschlüsse einzelner Werte und Analyse der Auswirkungen dieser, Plots der Residuen, Bewertung von Volatilitäten z. B. mittels Bootstrap-Verfahrens oder nach Mack.

Prozess der aktuariellen Reserveschätzung:

Allgemeine Beschreibung des Bewertungsprozesses:

- Allgemeine Bewertungsrichtlinien, Bewertungsansätze;
- Umgang mit Daten: Wie werden Jahre vor dem Analysehorizont behandelt, wie werden Datenanomalien berücksichtigt;
- Verwendete Methoden und deren Einsatzbereiche;
- Standardverfahren mit Hinweis auf Literatur (Chain-Ladder, Bornhuetter/ Ferguson, Bootstrap, ...);

- Für Bewertungen nach Art der LV Renten und UBR können die speziellen Bewertungen der LV (siehe dort) Beachtung finden;
- Modifizierte Verfahren mit kurzer Beschreibung der Abwandlung oder Verweis auf entsprechende Dokumentation, dies kann insbesondere Inhalt eines Glossars der Methoden am Ende des Berichtes sein.

Der Text könnte eine Darstellung der Ergebnisse der Berechnung von Volatilitäten (z. B. Standardabweichung nach Mack oder Bootstrap) und den damit verbundenen Risikomargen / Sicherheitsniveaus, sowie Darstellung der Ergebnisse von Sensitivitätsanalysen des analysierten Zeitraums enthalten. Getestete Parameter könnten beschrieben werden, sowie die entsprechenden Ergebnisse dargestellt werden.

Bewertung der Unsicherheiten

Bewertung der Unsicherheiten können qualitativ und quantitativ vorgenommen werden. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit des Modells sollten dargelegt werden (Bei Dreiecksverfahren z.B. der Hinweis, dass die im Dreieck beobachtete Inflation und Schadenabwicklung für die Zukunft fortgeschrieben wird). Für mit Chain-Ladder-Modell bewertete Rückstellungen können Quantile auf Basis von Bootstrap-Verfahren oder Lognormal-Anpassung angegeben werden. Verwendet man Kostenquoten, Schadenquoten, Combined Ratios oder Tail-Faktoren, kann die Unsicherheit durch Variation dieser Parameter quantifiziert werden. Als Szenario können beispielsweise beobachtete Werte aus der Vergangenheit oder Werte, die ein Experte für plausibel hält, herangezogen werden. Nicht immer wird der Aufwand gerechtfertigt sein, die Solvency-II-Rückstellung unter diesem Szenario vollständig zu berechnen, so dass durchaus auch Teilergebnisse angegeben werden können z. B. undiskontierte Bruttowerte.

Zu 5: Rückversicherung

Gegenüber den anderen Sparten ist die RV in der Schadenversicherung i. d. R. sehr komplex. Beginnen könnte man mit der Darstellung der grundlegenden Strukturen in den einzelnen Sparten. Hierbei sollte auf die Reihenfolge der Wirkung eingegangen werden. Auch könnten besondere konzerninterne Deckungen relevant sein. Hierbei können auch Sonderdeckungen, z. B. spartenübergreifende Konstruktionen beschrieben sein. Weiterhin sollten zum guten Verständnis der Deckungen auch Wiederauffüllungsregelungen, Provisionen und andere Features erläutert sein.

Bewertungsmaßstab sollte in erster Linie die Wirkung auf die ökonomische Bilanz und die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II sein. Für Anwender interner Modelle bietet sich an, hier die Ergebnisse entsprechender Szenarienberechnungen anzuführen und zu bewerten. Die VMF sollte über das im Unternehmen übliche Vorgehen berichten. Falls der Einkauf der Rückversicherung nur sehr eingeschränkt analytisch erfolgt, sollte dieser Prozess trotzdem beschrieben werden.

Zu 6: Zeichnungs- und Annahmepolitik

In der Schadenversicherung besteht die Zeichnungspolitik aus folgenden Eckpunkten:

- Pricing/Beitragshöhe,
- Deckungsumfänge/Klauseln,
- ClaimsMade/Losses Occ,
- Provisionierung,
- Gewinnbeteiligungsregeln,
- Underwritingguideline/Zeichnungsrichtlinien.

In der theoretischen Sicht könnten man meinen alle Eckpunkte könnten in Ihrer Auswirkung ökonomisch bewertet werden. Kann dies beim Beitragsniveau noch realisierbar sein, ist der Einschluss bestimmter Klauseln i. d. R. schwieriger darzustellen.

Die operativen Zeichnungsrichtlinien in der Schadenversicherung sind in der Regel zu granular um quantitative Zusammenhänge zum Solvenzkapitalbedarf oder zum auf aggregierter Ebene definiertem Risikoappetit darstellen zu können. Als Grundlage für die Bewertung der Zeichnungspolitik des Unternehmens kann sich daher die nach Solvency II geforderte Risikomanagementleitlinie zum Thema „Risikoübernahme und Rückstellungsbildung (Underwriting und Reserving)“ eher eignen. Die VMF kann sich dabei auf die aktuariell/statistisch zugänglichen Aspekte beschränken wie beispielsweise die Angemessenheit des Tarifierungsprozesses und des Prozesses der Beitragsanpassung.

In VMF Bericht könnten folgende Punkte erläutert werden:

- Ableitung der Zeichnungspolitik ggfs. aus der Geschäftsstrategie,
- Prozess der Beitragskalkulation- Gab es Bestandssanierungen / Kündigungslisten? Wurden diese umgesetzt? Wie verlaufen die Verträge, die nicht gekündigt wurden weiter (Schadenquote),
- Gab es Beitragsanpassungen?
- Umgang mit außertariflichen Nachlässen und manuellen Beiträgen
- Erstellung der Unterlagen (Klauseln, Daten,...),
- Vorstandentscheidungen.

Die folgenden Auswertungen könnten zur Beurteilung der Angemessenheit der Beitragshöhe hilfreich sein:

- Auswertungen zu Schadenbedarf / Schadenquote nach (gruppiertes) Tarifprämie:
So kann bewertet werden, ob der Tarif in allen Bereichen eine homogene Quote (Auskömmlichkeit) erzielt. Wenn sich hier eine Schiefe zeigt, so ist das ein Hinweis auf Quersubventionierungen im Bestand. Solche Quersubventionierungen machen den Bestand anfällig für Portfolioveränderungen, Antiselektion und Bestandsabrieb durch kundengetriebenes Storno (denn die ertragreichen Kunden zahlen eine – gemessen an ihrem Risiko – zu hohe Prämie).
- Auswertungen zu Schadenbedarf / Schadenquote in allen Tarifsegmenten und wichtigen nicht-tarifierungsrelevanten Merkmalen:

Hierdurch lässt sich bewerten, ob der Einfluss der einzelnen Tarifmerkmale auf das Risiko (z. B. Schadenbedarf / Schadenfrequenz) ausreichend berücksichtigt wurde. Ebenso könnte zu bewerten sein, ob die Annahmen der Tarifikalkulation über die Verteilung der Tarifklassen sich auch so realisiert haben. wenn z. B. die Schadenfreiheitsklassenverteilung in KFZ, die Verteilung über die Zonierungen (Wohngebäude, Hausrat) oder die Berufsgruppen (Unfall) sich im tatsächlichen ganz anders darstellt als in der Kalkulation, so kann dies bei nicht ausreichend "austarifierten" Merkmalen zu Ertrags-schiefen führen.

- Berücksichtigung von Optionen und Garantien:

Optionen und Garantien im engeren Sinne gibt es in SHU selten. Bei Policen mit Dynamik (z. B. Unfall) kann die Nicht-Ausübung als Option gesehen werden. Bei der Analyse der Zeichnungspolitik für die UBR können die Kommentierungen zur LV relevant sein, insbesondere was die Optionen und Garantien betrifft.

Kapitel 4.4 VMF-Bericht Krankenversicherung

Die unter 4.1 getroffenen Feststellungen zum Bericht der VMF sind generisch und gelten vom Grundsatz auch für die private Krankenversicherung (PKV). Im Folgenden wird auf die Besonderheiten in der privaten Krankenversicherung eingegangen.

Zu 1: Einleitung

In der Einleitung sollten über die Ausführungen entsprechend des Kapitels 4.1 hinaus Besonderheiten des Berichtszeitraums beschrieben werden. Dies können besonders in der PKV z. B. Änderungen in der Gesetzgebung sein und ob diese Einfluss auf die Bewertung der VMF haben.

Falls der Empfängerkreis über den Vorstand hinausgeht bietet es sich an, einleitend auf die folgenden Themen einzugehen:

- eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells KV:
 - in der Regel langjährige Verträge mit Verzicht auf Kündigungsmöglichkeit VU
 - falls keine Kündigungsmöglichkeit: Beitragsanpassungsklausel mit mehr oder weniger regelmäßiger Überprüfung und ggfs. Anpassung aller Rechnungsgrundlagen, einschl. des Rechnungszinses (falls vorhanden),
 - kurzfristiges Geschäft,
- Verwendete Modelle (Internes Bewertungsmodell, Inflationsneutrales Bewertungsverfahren, sonstige).

Zu 3: Aufgabenstellung der VMF

Falls die VMF und andere Funktionen, wie z. B. die Leitung des Aktuariats oder der VA (vgl. Kapitel 5.2.1.2), in Personalunion wahrgenommen werden, sollte auf die Mehrfachfunktionen und die objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung

der VMF eingegangen werden. Dies betrifft insbesondere solche Aufgaben, die nicht Gegenstand der Kernaufgaben des VA in der Krankenversicherung sind (vgl. BaFin Verlautbarung zur VMF 06/2015).

Zu 4: Technische Rückstellungen unter Solvency II

Die beiden folgenden Absätze würde ich unten einfügen (Berechnungskomponenten).

Zu 4.21: Aussage zur Konsistenz der Berechnungen zu Artikel 76–86 der Richtlinie

Die überwiegende Mehrzahl der Krankenversicherungsunternehmen wendet das „Inflationsneutrale Bewertungsverfahren“ an. Die Bedingungen des Artikel 60 der Delegierten Verordnung werden durch das Inflationsneutrale Bewertungsverfahren insbesondere für Standardprodukte aufgrund der Beitragsanpassungsklausel erfüllt, da

- das Unternehmen in voller Höhe auf steigende Ansprüche an die Versicherungsleistungen in zeitlich angemessener Weise reagieren kann,
- aufgrund der in den Rechnungsgrundlagen enthaltenen Vorsicht der beste Schätzwert gemäß der Artikel 76 bis 85 der Richtlinie nicht unterschritten werden kann,
- und da durch die Anwendung des HGB-Vorsichtsprinzips die Risiken aus den Versicherungsverträgen nicht unterschätzt werden.

Sofern das Inflationsneutrale Bewertungsverfahren unternehmensindividuell angepasst wurde, ist an dieser Stelle auf die Anpassungen einzugehen. Sofern bei den Tarifen nach Art der Schadenversicherung eine vereinfachte Methode für die Berechnung der Schaden- und Prämienrückstellungen zum Einsatz kommt, ist die Zulässigkeit dieser Methodik von der VMF zu prüfen.

Zu 4.2: Übersicht zu den technische Rückstellungen im Berichtsjahr

In der PKV hängt die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II innerhalb eines Jahres von einer Vielzahl bestandsabhängiger und externer Faktoren ab. Zu den bestandsabhängigen Faktoren zählen neben dem Neugeschäft die Bestandsalterung (und damit die „Aufzinsung“ der Rückstellungen), die Höhe der in den Rückstellungen enthaltenen Optionen (z. B. Anwartschaften, Höherversicherung) das tatsächliche Stornoverhalten der Versicherungsnehmer, die Änderung von Rechnungsgrundlagen und die daraus resultierende Höhe der im Geschäftsjahr durchgeführten Beitragsanpassungen, die Höhe der verwendeten Limitierungsmittel, die medizinische Inflation im Bestand und die Entwicklung der Kosten für die Verwaltung der Verträge. Externe Faktoren basieren auf der Kapitalmarktentwicklung. Die Entwicklung der marktwertbilanzierten Aktiva sowie der Spreads im unternehmensindividuellen Portfolio beeinflussen maßgeblich den Wert der künftigen Überschussbeteiligung. Die Veränderung des Zinsniveaus spiegelt sich darüber hinaus auch im Wert der Garantie wider.

Abhängig vom gewählten Modell ist eine differenzierte Bewertung dieser einzelnen Effekte ggfs. nur eingeschränkt möglich. Eine gemeinsame Erfassung der Auswirkung mehrerer Treiber erscheint vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips sinnvoll.

Zu 4.3: Berechnungsprozess

Spezifisch für die Krankenversicherung sind Übergänge vom Inflationsneutralen Bewertungsverfahren auf ein internes Bewertungsmodell (oder umgekehrt) vorstellbar. Zudem sind auch Weiterentwicklungen des Inflationsneutralen Bewertungsverfahrens denkbar. Materielle Wertänderungen aufgrund von Methodenänderungen sind hinreichend zu kommentieren.

Für die PKV kann auf die ggfs. unterschiedliche Rechnungszinsniveaus resp. höherstufende Tarifwechsler eingegangen werden. Der Neugeschäftsbeitrag zur best estimate technical provision könnte negativ sein, ggfs. ist eine getrennte Berechnung zu erwägen.

Falls bei der Berechnung der Einfluss des Neugeschäfts als nicht materiell angesehen wird, wäre ein entsprechender Nachweis zu erbringen und von der VMF zu hinterfragen. Zum Beispiel könnte der durch das Neugeschäft wachsende Anteil an Unisex-Tarifen dazu führen, dass sich der Abbildungsgrad der versicherungstechnischen Rückstellungen bei dem Betrieb eines internen Modells aufgrund technischer Restriktionen (z. B. zulässige Anzahl von Modelpoints) verschlechtert.

Mit Blick auf die Besonderheiten der PKV könnten an dieser Stelle auch Ausführungen zur Überleitung auf Bilanzpositionen sinnvoll sein, die keine 1:1 korrespondierende Solvency-II-Bilanzpositionen haben, z. B. erfolgsabhängige und unabhängige RFB (KV, PPV).

Zu 4.4: Komponenten des Berechnungsprozesses

In der PKV ist die Wahrnehmung von Optionen wie die jährliche Dynamisierung des vereinbarten Tagessatzes bei Krankentagegeldtarifen, die Änderung des Erstattungsprozentsatzes in den Beihilfetarifen oder die Wahrnehmung von Anwartschaften mit und ohne Aufbau von Alterungsrückstellung allfällig. Gleiches gilt für individuelle Tarifwechsel aufgrund der persönlichen Situation der Versicherungsnehmer oder für durch Beitragsanpassungen motivierte Tarifwechsel in günstigere Tarife. Damit sind für Krankenversicherer die eigenen Bestände zur Bewertung vertraglicher Optionen die wesentliche Quelle für aktuelle und glaubwürdige Informationen.

Aufgrund der Komplexität der Geschäftsvorfälle werden bei der Verwendung eines internen Modells erhebliche Vereinfachungen hinsichtlich der Daten, die in das Modell einfließen, erforderlich sein. Die Zulässigkeit dieser Vereinfachungen ist zu validieren und von der VMF zu prüfen.

Für die Anwendung des Inflationsneutralen Bewertungsverfahrens sind aufgrund der Verwendung von HGB-Werten und -Rückstellungen weitere maßgebliche Informationsquellen die Technischen Berechnungsgrundlagen der Tarife, die HGB-Rechnungslegung sowie z. B. die Gewinnzerlegung. Sofern das Inflationsneutrale Bewertungsverfahren unternehmensindividuell angepasst wurde, sind ggfs. eigene Untersuchungen hierfür erforderlich.

Aufgrund der unterschiedlichen Produktlinien in der PKV wird eine geeignete Segmentierung sicherlich von der individuellen Beschaffenheit des Bestandes und den gewählten Materialitätsgrenzen abhängen. Eine Segmentierung könnte beispielsweise erfolgen nach kurzfristigem und langfristigem resp. nach Art der Lebensversicherung kalkuliertem Geschäft. Darüber hinaus könnte nach dem Rechnungszinsniveau segmentiert werden, sowie nach:

- Einkommensersatz (z. B. Krankentagegeld)
- Krankheitskosten (z. B. Vollversicherung, Auslandsreise etc.)
- Pflegeversicherung

Ggfs. ist auch eine weitere Segmentierung nach Bi- und Uni-Sex-Tarifen sinnvoll. Die Wahl der geeigneten Segmentierung wird sicherlich auch von der gewählten Modellierung abhängen.

Abhängig vom gewählten Bewertungsverfahren müssen verschiedene Annahmen z. B. an die künftige Bestandsentwicklung getroffen werden. Bei einem internen Bewertungsmodell sind insbesondere die Annahmen hinsichtlich des Kundenverhaltens, der Inflation und der Beitragslimitierungspolitik relevant.

Die wesentlichen Annahmen bezüglich der Rückstellungsbewertung im Inflationsneutralen Bewertungsverfahren sind die Überschussmargen, die langfristig extrapoliert werden, die mittleren Zeiträume bis zur Beitragsanpassung, die langfristige Zinsmarge des Unternehmens, die mittlere Sterblichkeit und das mittlere Storno je Teilbestand, die kurz und langfristigen Beteiligungssätze sowie die Steuersätze. Im Zweifel sind hier unternehmensindividuelle Annahmen abweichend von der vorgeschlagenen Systematik notwendig. Entsprechend kann eine Kommentierung erforderlich sein.

Zu 4.5: Berichterstattung Vergleich aktueller Schadenerfahrung mit Erwartungen zum Vorjahresstand

Für die privaten Krankenversicherungsunternehmen liefert die jährliche Nachkalkulation den wesentlichen Vergleich zwischen aktueller Schadenerfahrung und Erwartungen zum Vorjahresstand. Diese Informationen können für eine Abweichungsanalyse herangezogen werden. Dies gilt insbesondere bei Anwendung des Inflationsneutralen Bewertungsverfahrens, das auf HGB-Rechnungsgrundlagen aufbaut. Darüber hinaus können die Daten zu internen Statistiken oder diverse Nachweisungen (z. B. die Gewinnzerlegung oder die Bestandsentwicklung) für die Gegenüberstellung verwendet werden. Diese liefern ebenfalls Informationen zur Leistungs- oder Stornoentwicklung.

Zu 5: Rückversicherung

Das Thema RV spielt, insbesondere wegen der Möglichkeit der Beitragsanpassung, verglichen mit Schaden-/Unfall- und Lebensversicherung in der PKV eher eine untergeordnete Rolle. Dementsprechend werden die Ausführungen der VMF zur RV vermutlich eher knapp ausfallen.

Zu 6: Zeichnungs- und Annahmepolitik

In der PKV werden zum überwiegenden Teil standardisierte Produkte ohne Kündigungsmöglichkeit des VU verkauft. Nach einer individuellen Risikoprüfung wird über die Annahme nach vorab klar definierten *Regeln* entschieden. Ggfs. führt die Risikoprüfung zu einem Risikozuschlag, zum Ausschluss von Vorerkrankungen oder zur Ablehnung. Insoweit hat die VMF in der PKV sich hier eine Meinung zur Konsistenz der hierbei verwendeten *Regeln* und des tariflichen Beitrags zu bilden. Für Risiken, die auf der Basis von einzelvertraglichen Festlegungen gezeichnet werden (z. B. 1-jährige Gruppenversicherung nach Art der Schadenversicherung),

könnte eine case by case Betrachtung erforderlich sein, daher sollten hier Materialitätsgrenzen festgelegt werden.

Kapitel 4.5 VMF-Bericht Konzerne

1. Einleitung

In diesem Kapitel werden die Besonderheiten der Berichtspflichten für die VMF in einem Konzern näher erläutert. Dabei werden in Kapitel 2 die wichtigsten Aufgaben der Gruppen-VMF aufgezählt. Auf ein Berichtsmuster für die Gruppen-VMF wurde aufgrund der sehr unterschiedlichen Gruppenstrukturen in Deutschland (hierauf wird exemplarisch in Kapitel 3 eingegangen) verzichtet. Insoweit dienen die beschriebenen Aufgaben auch eher der Orientierung und sind nicht als Blaupause zu verstehen. Gleichwohl sollte von der Gruppen-VMF in ihrem Bericht zu den meisten der genannten Themen (sofern materiell) Stellung genommen werden. Für die gesetzliche Grundlage wird auf das Kapitel „Regulatorisches“ verwiesen.

Dargestellt werden die gruppenspezifischen Aufgaben im engeren Sinne. Insbesondere wird nicht auf die Möglichkeit eingegangen, dass die Gruppe dienstleistend Aufgaben der VMF für die Tochtergesellschaften übernimmt. Die Gruppen-VMF unterliegt in diesem Fall nicht mehr der Gruppenaufsicht, sondern der Einzelaufsicht und bekleidet die Rolle der VMF eines Einzelunternehmens. Die Anforderungen an das Governance-System gelten deshalb nicht *entsprechend dem* Artikel 246 der Richtlinie, sondern eins zu eins gemäß dem Artikel 48, d. h. es gelten die Ausführungen zur VMF der Einzelversicherer.

Weiterhin sollte beachtet werden, dass die Ausführungen in Abschnitt 2 keine Aussagen zu einer disziplinarisch übergeordneten Stellung der Gruppen-VMF gegenüber den VMF's in den einzelnen Einheiten machen. Beispielsweise liegt der Focus bei der in Abschnitt 2 erwähnten „Verantwortung zur Implementierung der VMF in der Gruppe“ auf der Definition der Berichtsinhalte und -frequenzen für die Gruppe, welche naturgemäß Auswirkungen auf die Prozesse der Tochtergesellschaften haben.

2. Aufgaben der Gruppe-VMF

Gemäß den im Kapitel „Regulatorisches“ erwähnten Quellen²⁹ sind die Aufgaben der Gruppen-VMF im Besonderen die folgenden:

- Verantwortung zur Implementierung der VMF in der Gruppe:
 - Struktur und Verantwortlichkeiten in der Gruppe festlegen (Abgrenzung zwischen der Gruppen-VMF und den Töchter-VMFs) - Aufgaben der Gruppen-VMF können mandatiert werden

²⁹ Der folgende Text basiert auf dem „Revised Explanatory Text“ im „EIOPA Final Report [...] on the Proposal for Guidelines on the System of Governance“, Section 5, Guideline 38, Explanatory Text 5.138 und Section III „Group governance specific requirements“, EIOPA, 27.09.2013

- Definition der Reportinginhalte und -frequenzen für die Gruppe (und damit implizit für die Tochtergesellschaften, da diese für den Bericht der Gruppe zuliefern müssen)
- Definition der Prozesse innerhalb der Gruppe und Bereitstellung von Tools, um Folgendes zu gewährleisten:
 - Einen effizienten Informationsfluss sowohl bottom-up als auch top-down
 - Eine angemessene Steuerung und Unterstützung der untergeordneten Einheiten
- Gruppenweite Vorgaben zur Methodik der Berechnung der Technical Provisions, der Risikomarge, zum Underwriting und zur Rückversicherung sowie zu sonstigen Aufgaben der VMF, im Sinne einer Mindestanforderung an Konsistenz und Vergleichbarkeit,
- Koordinierung der Berechnung der Technical Provisions auf Gruppenebene
 - Konsolidierungsmethodik für die Technical Provisions festlegen
 - Materialitätsaspekte auf Gruppenebene berücksichtigen (diese können sich ggfs. von Materialitätsentscheidungen der Töchter unterscheiden)
 - Plausibilisierung der Technical Provisions beispielsweise mit Hilfe von anderen Abrechnungsstandards oder einer Movement Analysis (Vergleich mit Vorjahr),
- Underwriting und Rückversicherung:
 - Stellungnahme zur Underwriting-Politik der Gruppe inkl. eventuell vorhandener Underwriting-Richtlinien.
 - Stellungnahme zur Angemessenheit der Prämien
 - Risiken aus Gruppensicht. Besonders beleuchtet werden sollten:
 - Konzentrationsrisiken
 - Verflechtungen zwischen Risiken aus unterschiedlichen Einheiten. Insbesondere Risiken aus Einheiten in Drittländern sollten explizit erwähnt werden,
- Meinung und Beratung zu Asset-Liability-Aspekten:
 - Gruppensolvvenz, sowohl aktuelle als auch zukünftige (z. B. Stress-tests und Szenarioanalysen für die Technical Provisions)
 - Beitrag zum Gruppen ORSA (regulär sowie adhoc),
- Beitrag zum internen Risikomodell Modell der Gruppe sofern zutreffend sowie Unterstützung der Risikomanagement Funktion auf Gruppenebene,
- Berichterstattung an das Verwaltungs- oder Managementorgan (AMSB) der Gruppe,
- Sonstige in Abhängigkeit von der jeweiligen Gruppenstruktur individuell auszugestaltende Aufgaben der Gruppen-VMF.

Zu weiteren Governance-Themen:

- Die Gruppenfunktion muss ebenfalls die Kriterien hinsichtlich der Transparenz u. a. bei möglichen Interessenkonflikten erfüllen,
- Unklar ist, ob die Gruppenfunktion Interessenkonflikte auf Soloebene „heilen“ kann; z. B. durch allgemeine Guidelines und deren Überprüfung,
- Personelle Ausgestaltung: Aufgrund der größeren Bandbreite des Geschäftes dürften die Anforderungen an „fit and proper“ auf Gruppenebene anspruchsvoller sein. Wie oben unter dem Punkt „Koordinierung der Berechnung der Technical Provisions auf Gruppenebene“ erwähnt, sollten dabei Materialitätsaspekte berücksichtigt werden, d. h. der Nachweis der fachlichen Qualifikation wird sich im Allgemeinen auf die Sparten konzentrieren, die einen wesentlichen Beitrag auf Konzernebene leisten.

Kapitel 5 Abgrenzung VA und VMF nach Solvency II

Kapitel 5.1 Vorbemerkung

Die zweite Säule von Solvency II stellt umfassende Anforderungen an die Geschäftsorganisation der Versicherungsunternehmen. Die europäischen Vorschriften ändern allerdings nichts an dem bisherigen Governance-System der Unternehmen, wie es nach dem Aktiengesetz bzw. dem bisherigen VAG besteht. Dies gilt insbesondere für die Organstruktur. Gleichwohl bringt die Solvency-II-Umsetzung neue Governance-Vorgaben mit sich. Im Bereich der Versicherungsmathematik wird dabei neben der im VAG verankerten Funktion des Verantwortlichen Aktuars auch eine Versicherungsmathematische Funktion eingeführt.

In der ausführlichen Gegenüberstellung werden zunächst die Aufgaben der Versicherungsmathematische Funktion nach Solvency II mit denen des „Verantwortlichen Aktuars“ verglichen. In der anschließenden überblicksmäßigen Zusammenfassung wird auch eine Abgrenzung zu den Aufgaben der unabhängigen Risikokontrollfunktion und den allgemeinen aktuariellen Aufgaben vorgenommen. Unter letzterem werden im Folgenden die Tätigkeiten Kalkulation der Produkte inkl. Profitest bzw. Deckungsbeitragsrechnung, Produktcontrolling, Bedingungsgestaltung, Definition der Überschuss-Systeme, Vorgaben für den Rechenkern, Zulieferung für den HGB Jahresabschluss, Passiv-seitiges BaFin Berichtswesen (interne Rechnungslegung) sowie die Rückversicherungsabrechnung subsummiert.

Kapitel 5.2 Der verantwortliche Aktuar

5.2.1 Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

Mit dem Wegfall der nationalen Produktaufsicht durch die staatliche Aufsichtsbehörde gibt es seit 1994 den sogenannten Verantwortlichen Aktuar, der damit eine entscheidende Rolle beim Kundenschutz übernommen hat. Seine Aufgaben sind in den §§ 9, 141, 156, 149, 161, 162, 219 (3) 234, 334 des Versicherungsaufsichtsgesetz (neue Fassung) und in den durch § 145 VAG (Lebensversicherung) bzw. §160 VAG (Krankenversicherung) erlassenen Verordnungen geregelt.

5.2.1.1 Lebensversicherung

In der Lebensversicherung sind dies nach § 141 Absatz 5 im Einzelnen:

- Er hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die Grundsätze des § 138 und der aufgrund des § 88 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen sowie des § 341f des Handelsgesetzbuchs eingehalten werden.
- dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist;

- Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie der aufgrund des § 88 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen gebildet ist → *versicherungsmathematische Bestätigung*.
- In einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen der Bestätigung zugrunde liegen → *Erläuterungsbericht* des VA, oder kurz „Aktuarbericht“.
- Der Verantwortliche Aktuar hat an der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seines Erläuterungsberichts zur versicherungsmathematischen Bestätigung zu berichten
- Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass er möglicherweise die versicherungsmathematische Bestätigung nicht oder nur mit Einschränkungen abgeben können, hat er den Vorstand, und wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, sofort die Aufsichtsbehörde zu unterrichten; stellt er bei der Ausübung seiner Tätigkeit Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, hat er den Vorstand und die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten → *Pflicht, Vorstand und ggfs. sogar Aufsicht zu unterrichten*.
- Für die Versicherungsverträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung hat er dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss vorzulegen; dabei hat er die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen des Unternehmens zu berücksichtigen. In einem Bericht an den Vorstand des Unternehmens hat er zu erläutern, aus welchen Tatsachen und Annahmen sich die Angemessenheit seines Vorschlags ergibt → *Angemessenheitsbericht*.

5.2.1.2 Krankenversicherung

Für die Krankenversicherung ähneln die Aufgaben des VA denen in der Lebensversicherung. Wesentlicher Unterschied zur Lebensversicherung ist, dass der VA in der Krankenversicherung keinen Aktuarbericht und auch keinen Angemessenheitsbericht zur Überschussbeteiligung zu erstellen hat. Entsprechend entfällt auch die Berichterstattung zum Aktuarbericht in der Sitzung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars in der Krankenversicherung sind nach § 156 VAG (neue Fassung) im Einzelnen:

- Er hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs, insbesondere der Alterungsrückstellung, die versicherungsmathematischen Methoden gemäß § 146 Absatz 1 Nummer 1 und 2 eingehalten und dabei die Regelungen der nach § 160 erlassenen Rechtsverordnung beachtet werden.
- Dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist.

- Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Alterungsrückstellung nach § 156 Nummer 1 berechnet ist (versicherungsmathematische Bestätigung). Das gilt nicht für kleinere Vereine (§ 210).
- Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass er möglicherweise die versicherungsmathematische Bestätigung nicht oder nur mit Einschränkungen abgeben können, hat er den Vorstand, und wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, sofort die Aufsichtsbehörde zu unterrichten; stellt er bei der Ausübung seiner Tätigkeit Tatsachen fest, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, hat er den Vorstand und die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

5.2.1.3 Schaden-/Unfallversicherung

Folgende Besonderheiten bestehen für VAs von Schaden/Unfall Versicherungen unter HGB:

- In der Schaden- und Unfallversicherung muss der Verantwortliche Aktuar die Angemessenheit der Deckungsrückstellungen für Unfall- und Haftpflichtrenten und UBR prüfen und bestätigen.
- Grundsätzlich sind für UBR und für HUK-Renten getrennte Erläuterungsberichte anzufertigen. Diese können auch zusammengefasst werden, wobei jeder Unterpunkt, soweit notwendig, getrennte Aussagen macht.
- Bei UBR gibt es regulierten und deregulierten Bestand (ähnlich LV).
- Bei HUK-Renten gibt es Unfallrenten und Haftpflichtrenten mit eigenen, getrennten Sicherungsvermögen (SV).
- Es sind nur anerkannte Renten betroffen (Renten, für die Deckungsrückstellung gebildet wird). Nicht anerkannte Renten (Renten, für die keine Deckungsrückstellung gebildet wird) muss der VA nicht testieren; sie sind formal Schadenrückstellung, obwohl häufig die Rückstellung wie eine Rentenrückstellung gerechnet wird.
- Bei UBR wird der Kapitalversicherungsteil unter Deckungsrückstellung bilanziert, bei HUK-Renten wird die Deckungsrückstellung unter Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle bilanziert.
- Unfallrenten aus einer UBR werden wie Renten aus Risiko-Unfall behandelt.
- Zur UBR siehe auch die ausführlichen Erläuterungen zur Lebensversicherung.

5.2.2 Fachliche Eignung und Berufung

Ein Verantwortlicher Aktuar muss zuverlässig und fachlich geeignet sein. Fachliche Eignung setzt ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung voraus. Eine ausreichende Berufserfahrung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Versicherungsmathematiker nachgewiesen wird.

Der in Aussicht genommene Verantwortliche Aktuar muss vor Bestellung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung wesentlich sind, benannt werden. Wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der in Aussicht genommene Verantwortliche Aktuar nicht zuverlässig oder nicht fachlich geeignet ist, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass eine andere Person benannt wird. Werden nach der Bestellung Umstände bekannt, die einer Bestellung entgegenstehen hätten, oder erfüllt der Verantwortliche Aktuar die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß, kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass ein anderer Verantwortlicher Aktuar bestellt wird. Erfüllt der in Aussicht genommene oder der neue Verantwortliche Aktuar die Voraussetzungen nicht oder unterbleibt eine neue Bestellung, so kann die Aufsicht den Verantwortlichen Aktuar selbst bestellen.

Das Ausscheiden des Verantwortlichen Aktuars ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Ist die Kündigung des mit dem verantwortlichen Aktuar geschlossenen Vertrages oder dessen einvernehmliche Aufhebung beabsichtigt, so ist dies der Aufsichtsbehörde vorab unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

Der Verantwortliche Aktuar wird vom Aufsichtsrat oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, einem entsprechenden obersten Organ bestellt oder entlassen.

5.2.3 Rechte des Verantwortlichen Aktuars

Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung zu dem Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars Stellung zu nehmen.

Der Vorstand des Unternehmens ist verpflichtet,

- a) dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind,
- b) der Aufsichtsbehörde den Erläuterungsbericht zur versicherungsmathematischen Bestätigung sowie den Angemessenheitsbericht vorzulegen, und
- c) der Aufsichtsbehörde den Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars zur Festlegung der Überschussbeteiligung unverzüglich vorzulegen und mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, eine vom Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars abweichende Überschussbeteiligung festzusetzen. Die Gründe für die Abweichung sind der Aufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Kapitel 5.3 Die Versicherungsmathematische Funktion nach Solvency II

Artikel 48 Solvency-II-Richtlinie schreibt den Versicherungsunternehmen die Einrichtung einer wirksamen Funktion auf dem Gebiet der Versicherungsmathematik vor. Die Kernaufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Koordinierungsaufgaben:* Die Versicherungsmathematische Funktion koordiniert federführend alle Tätigkeiten rund um die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Zwecke von Solvency II (im Folgenden: Solvency-Rückstellungen) und ist für die Entwicklung von entsprechenden Methoden, Verfahren und Prozessen zuständig. Dies umfasst sowohl die

statistische Qualität der aktuariellen Bewertung als auch die Qualität der verwendeten Daten und die Validierung der Bewertungsergebnisse.

- *Beratungsaufgaben:* Die Versicherungsmathematische Funktion unterrichtet und berät den Vorstand zur Reservesituation, Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen. Sie zeigt insbesondere die Wechselwirkungen zwischen der Reservierung, dem Underwriting und der Rückversicherungsdeckung auf und entwickelt Empfehlungen zur Optimierung der Zeichnungs-, Annahme- und Rückversicherungsstrategie.
- *Überwachungsaufgaben:* Die Versicherungsmathematische Funktion überwacht den gesamten Prozess der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, stellt die Einhaltung der Solvency-II-Vorgaben für die Rückstellungsbewertung sicher, identifiziert mögliche Abweichungen und sorgt für deren Behebung.
- *Unterstützungsaufgaben:* Die Versicherungsmathematische Funktion unterstützt die Risikomanagementfunktion bei ihren Aufgaben und stellt aktuarielle Expertise zur Verfügung.
- Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt zumindest einmal jährlich einen internen Bericht, in dem wesentliche Aussagen zur Angemessenheit der für Solvenz Zwecke berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, Beurteilung der Annahme- und der Zeichnungspolitik sowie der Rückversicherungsvereinbarungen zusammengefasst werden.

Wichtig ist, dass Solvency II die Rolle der versicherungsmathematischen Funktion nach dem derzeitigen Verständnis auf die Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen beschränkt, die nach Solvency-II-Prinzipien erfolgt. Hiervon abzugrenzen gilt es die Bewertung der Rückstellungen für Rechnungslegungszwecke nach HGB oder IFRS, die nach Solvency II nicht der Gegenstand der Betrachtung der versicherungsmathematischen Funktion ist.

Gemäß den oben aufgeführten Aufgaben verlangt Artikel 48 der Richtlinie, dass die VMF „Fit & Proper“ zu sein hat. Sofern die VMF von dem verantwortlichen Aktuar des Unternehmens ausgeführt wird, kann es unter Umständen hilfreich sein auf die „Voraussetzungen für die Bestellung des verantwortlichen Aktuars ...“ (vgl. BAV-Rundschreiben R 3/95) zu referenzieren.

Besonderheiten Schaden/Unfallversicherung

- Unter Solvency II wird der Kapitalversicherungsteil der UBR wie LV behandelt, der Unfall-Teil wie Schaden.
- Unter Solvency II wird eine Unfallrente wie Kranken nach Art der LV behandelt und eine Haftpflichtrente wie LV.
- Nicht anerkannte Renten können unter Solvency II „wie Zahlung der Deckungsrückstellung in Schadendreiecken“ behandelt werden (vgl. GDV „Leitfaden zur Behandlung der HUK-Renten und der UBR unter Solvency II“, September 2010).

Kapitel 5.4 Übersicht Abgrenzung VA – VMF – URCF – Leitung Aktuariat

Vorbemerkung:

Unter Leitung Aktuariat (Lebens- und Krankenversicherung) wird im Folgenden die Leitung einer Organisationseinheit verstanden, die für folgende Tätigkeiten verantwortlich ist (je nach Größe des VU können auch mehrere Organisationseinheiten mit diesen Aufgaben betraut sein):

- Kalkulation der Produkte inkl. Profittest bzw. Deckungsbeitragsrechnung
- Produktcontrolling
- Bedingungsgestaltung
- Definition der Überschuss-Systeme (LV)
- Vorgaben für den Rechenkern
- Zulieferung für den HGB Jahresabschluss
- Passiv-seitiges BaFin Berichtswesen (interne Rechnungslegung)
- Rückversicherungsabrechnung

In der Krankenversicherung wird ein VA für die substitutive Krankenversicherung bestellt. In der Schaden-Unfallversicherung wird ein VA(HUK) bestellt.

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion	Unabhängige Risiko-Controlling Funktion (URCF, international als Synonym: Risikomanagementfunktion)	Leitung Aktuariat
Rechtlicher Rahmen	§§ 9, 141, 156, 149, 161, 162, 219 (3) 234, 334 VAG (Neu).	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 48 SII-Richtlinie • §31 VAG (Neu) • Artikel 272 i.V.m. Art. 273 Delegierte Rechtsakte 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014. • BaFin-Veröffentlichung zur Vorbereitung auf Solvency II: Versicherungsmathematische Funktion 10. April 2015 zuletzt geändert am 24. Juni 2015 	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 44 SII-Richtlinie • §26 VAG (Neu) • Artikel 269 i.V.m. Art. 273 Delegierte Rechtsakte 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014. • BaFin-Veröffentlichung zur Vorbereitung auf Solvency II: Risikomanagement vom 25.02.2015 zuletzt geändert am 26.05.2015 	--

Qualifikation	zuverlässig und fachliche Eignung, d. h.: ausreichende Kenntnisse der Versicherungs- mathematik und Berufs- erfahrung (mind. 3 Jahre), nicht zwingend Mitglied der DAV	„Die versicherungs-mathematische Funktion wird von Personen wahrgenommen, die über Kenntnisse der Versicherungs- und der Finanzmathematik verfügen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einhergehen, und die ihre einschlägigen Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards darlegen können „ Allgemeine Anforderungen zu Fit and Proper gelten wie bei Risikomanagementfunktion (Art 42 und 43 Solvency II Richtlinie, BaFin-Veröffentlichung zur Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit)	Fachliche Eignung (§24 VAG (Neu)) setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften Anforderungen an fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit: Art 42 Solvency II Richtlinie BaFin-Veröffentlichung zur Vorbereitung auf Solvency II: Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit vom 30.4.2014	Keine formalen Anforderungen
Rückstellung	Bestätigung der HGB-Deckungsrückstellung	Verantwortung für Solvency II Rückstellung, Sicherstellung der Methodik, Plausibilisierung der einfließenden Daten, Beurteilung der Ergebnisse im Zusammenspiel von Daten, Systemen und Methoden. Modellierung versicherungsmathematischer Risiken.	Verwendend und hinterfragend (ORSA-Bericht....)	Berechnung der HGB-Deckungsrückstellung und ggf. der IFRS-Deckungsrückstellungen. Zulieferung an zentrales Rechnungswesen. Ggfs. auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Berechnung der Solvency II Rückstellung
Verträge / Prämien	Nach §141 VAG (NEU) hat der VA (LV) sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien (...) die Grundsätze des § 138 [Auskömmlichkeit der Prämie und Gleichbehandlung] (...) eingehalten werden. Nach § 156 VAG hat der VA (KV) sicherzustellen, dass die Berech-	Bewertung der mit den Verträgen eingegangenen Risiken und die dafür zu erzielende Prämie im Hinblick auf die Risikosituation des Unternehmens.	Prüfung der in den Tarifierungsprozess eingehenden Entscheidungen insbesondere mit Blick auf die Risikostrategie, -identifikation, -steuerung, -bewertung, -überwachung und Erreichen/Einhalten der Ertragsziele	Kalkulation gemäß §138 (1) VAG (Neu) für LV – Auskömmlichkeit und Gleichbehandlung. Ggfs. in Praxis auch weiterreichende Aufgaben im Zusammenhang mit der Produkt- und Vertragsgestaltung (z.B. Vorschläge hierzu).

	nung der Prämien auf versicherungsmathematischer Grundlage erfolgt			Kalkulation gemäß der § 160 VAG erlassenen Verordnungsermächtigungen (u. a. KalV) für KV.
Rechnungsgrundlagen	Beurteilung der ausreichenden Sicherheit der Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung zur dauerhaften Erfüllung der Verpflichtung und als Grundlage zur Berechnung der HGB-Deckungsrückstellung (Erläuterungsbericht für die LV). Kein Erläuterungsbericht, aber Einhaltung entsprechenden Verordnungen für die KV.	Berücksichtigung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung bei der Berechnung der Solvency-II Rückstellung. Plausibilisierung der Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung und Beurteilung, ob diese für die Projektion in die Zukunft auch geeignet sind. Bei Anwendung des Inflationsneutralen Bewertungsverfahrens in der KV Verwendung von Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung.	Auswertung und Bericht, inwieweit aus der Verwendung der Rechnungsgrundlagen ein Risiko für das Unternehmen resultiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Herleitung für die Kalkulation und in der Regel auch für die Rückstellungsbildung. • Ggf. dezentraler Bestandteil der URCF
Optionen und Garantien	Prüfen, ob in HGB-Rückstellung ausreichend berücksichtigt. Keine ausdrückliche Anforderung hinsichtlich Optionen und Garantien für die KV.	Explizite Bewertung bei Solvency II Rückstellung	Auswertung und Bericht, inwieweit aus den gewährten Optionen und Garantien ein Risiko für das Unternehmen resultiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Häufig: Bedingungserstellung • Berücksichtigung des Wertes der O&G in der Kalkulation
Solvabilität	Nach §141 (5) (LV) und §156 (2) (KV) VAG (NEU) Überprüfung, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist. Die Pflicht zur Prüfung, ob das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung verfügt, ist entfallen. Insofern hat der VA hier eher eine beobachtende Rolle (Ausnahme: Sterbekassen gem. § 219 (2) VAG (NEU)).	Bereitstellung aktuarieller Methoden zur Berechnung des SCR. Beurteilung der Angemessenheit der einfließenden VT-Rückstellungen und der Datenqualität.	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination der Risikomanagementaktivitäten • Bewertung, Überwachung und Steuerung von Risiken • Abbildung der Gesamtrisikosituation des Unternehmens • (Weiter-)Entwicklung des internen Modells 	<ul style="list-style-type: none"> • Originär keine. • Ggf. dezentraler Bestandteil der URCF
Überschussbeteiligung	Vorschlag für eine angemessene Überschussbeteiligung. Kein Vorschlag zur Überschussbeteiligung in der KV.	Angemessene Umsetzung von Management-Handlungen bei der Berechnung der Rückstellungen und des erforderlichen Kapitals	Keine unmittelbare Aufgabe Ggfs. Risikoeinschätzung zu Überschussbeteiligungssystemen und Abbildung in Risikomodellen	Entwicklung des Überschuss-Systems (tarifbezogen).

Rück-versicherung	Keine unmittelbare Aufgabe	Beratung des Vorstandes zur Angemessenheit der Rück-versicherungsvereinbarungen. Aufzeigen von Wechselwirkungen zwischen Zeichnungs-, Rückversicherungs-politik und Reservierung. Empfehlungen zur Optimierung der Rückversicherungsstrategie	Auswertung und Beurteilung des Risikominderungseffektes der Rückversicherung.	Berücksichtigung der Rückversicherungskosten und Risikoteilung bei der Kalkulation. Ggfs. Empfehlung für Rückversicherung eines Produktes (VT-Risiko) bei Einführung oder abhängig vom Schadenverlauf. Empfehlung zur Optimierung der Rückversicherungsstrategie. In Praxis z.T. Mitwirkung bei Abschluss von RV-Verträgen
Zeichnungs-politik	Keine unmittelbare Aufgabe.	Beratung des Vorstandes zur Angemessenheit der Zeichnungs- und Annahmepolitik. Aufzeigen von Wechselwirkungen zwischen Zeichnungs-, Rückversicherungspolitik und Reservierung. Empfehlungen zur Optimierung der Zeichnungs- und Annahmestrategie	Risikoanalyse und Beurteilung des Auswirkung auf die Gesamtsituation des Unternehmens.	Empfehlung zu einer auf die Prämienskalkulation abgestimmten Zeichnungspolitik. In Praxis z.T. Mitwirkung bei Erstellung von Zeichnungsrichtlinien
Expliziter Verbraucherschutz	Sicherstellung der Gleichbehandlung der Versicherungsnehmer	Keine unmittelbare Aufgabe	Keine unmittelbare Aufgabe	Umsetzung der Transparenzanforderungen (Modellrechnungen ...)
Berichts-pflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsmathematische Bestätigung in LV,SV und KV • Erläuterungsbericht in LV, SV • Angemessenheitsbericht in LV, SV (nur UBR) • Pflicht zur Unterrichtung des Vorstandes und / oder der Aufsicht „bei Problemen“ in LV, SV und KV • Bericht Aufsichtsrat in LV, SV (nur UBR) 	<ul style="list-style-type: none"> • Interner Bericht, in dem wesentliche Aussagen zur Angemessenheit der Solvency-II-Rückstellungen, Beurteilung der Annahme- und der Zeichnungspolitik sowie der Rückversicherungsvereinbarungen zusammengefasst werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht an die Geschäftsleitung über als erheblich eingestufte Risiken • SFCR • RSR • ORSA/Risikoberichte • Bei internen Modellen: Analyse der Leistungsfähigkeit und zusammenfassender Bericht. 	<ul style="list-style-type: none"> • (passivseitiges) Berichtswesen an die BaFin (interne Rechnungslegung). • Produktcontrollingbericht, d.h. Bericht zur Profitabilität der Produkte und Beobachtung der bei der Kalkulation eingeflossenen Annahmen.
Interne Modelle	Keine ausdrückliche Anforderung. Ergebnisse aus dem Betrieb eines internen Modells sind aber ggf. mit Blick auf die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen heranzuziehen.	Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung interner Modelle, und zur Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei	Aufgabe, das interne Modell zu entwickeln, umzusetzen, zu testen, zu validieren und einschließlich späterer Änderungen zu dokumentieren; Bericht über die Leistungsfähigkeit des Modells	Gemäß interner Festlegungen zur Governance

Kapitel 5.5 Ausblick – Organisation – mögliche Konflikte

Die Tätigkeiten der versicherungsmathematischen Funktion sind im Kern nicht neu und überschneiden sich zum Teil mit den bereits etablierten aktuariellen Aufgaben. Die Solvency-II-Richtlinie lässt es bewusst offen, in welcher organisatorischen Form die Funktionsaufgaben wahrgenommen werden. Es ist daher sowohl eine eigenständige Organisation als auch Bündelung mit anderen Aufgaben zulässig. In beiden Fällen gilt, dass eine objektive, angemessene und unabhängige Aufgabenerfüllung sichergestellt werden muss.

Nach § 141 VAG (Neu) hat der Verantwortliche Aktuar sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die Grundsätze des § 138 und der aufgrund des § 88 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen sowie des § 341f des Handelsgesetzbuchs eingehalten werden. Sofern handelsrechtlich künftig eine Deckungsrückstellung sich einer Marktwertbewertung (d. h. Best Estimate zzgl. Sicherheitsmarge) annähern würde, müsste auf Konsistenz der Annahmen bei der Berechnung der Deckungsrückstellung zu den Annahmen bei der Berechnung der Solvenzrückstellung geachtet werden. Weiterhin muss der VA die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist. Die explizite Pflicht zur Prüfung ob das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt, ist im neuen VAG entfallen. Diese Aufgabe des VA rekurrierte auf Solvenzanforderungen nach Solvency I. Insofern fließt die Solvabilitätsbetrachtung nun eher implizit in die Aufgaben des VA ein, nämlich für den Fall, dass Erkenntnisse daraus die Erfüllung der Verpflichtungen gefährden würden. Dagegen modelliert die Versicherungsmathematische Funktion Prämien und Überschussbeteiligung (inkl. Managementregeln) des VA und beurteilt somit die Risikolage des Unternehmens. Ergibt sich eine negative Bewertung, kann dies Auswirkung auf Prämien (für Neugeschäft) und auf die Managementregeln (und damit auf die Höhe der Überschussbeteiligung) haben. Im weitesten Sinne kann dies als eine Kontrolle der Vorgaben des VA aufgefasst werden.

Obwohl es nun, wie gezeigt, Themengebiete geben kann, in denen sich die beiden Funktionen VA und Versicherungsmathematische Funktion gegenseitig kontrollieren, ist eine organisatorische Trennung nicht automatisch geboten. Für eine wirksame Erfüllung der Aufgaben ist die fachliche Kompetenz von oberster Bedeutung. Gerade bei kleineren und mittleren VU ist eine Dopplung dieses Wissens an verschiedenen Stationen nicht realistisch durchzusetzen. In den Bereichen, in denen eine gegenseitige Kontrolle erfolgt und dies nicht durch eine organisatorische und / oder personelle Trennung begleitet ist, sind geeignete Maßnahmen zu definieren (z. B. interne Berichte, Dokumentation im Risikokomitee), die die wirksame Erfüllung der erforderlichen Aufgaben nachweisen. Mögliche Konfliktpotentiale sind:

- Kalkulationsverantwortung und Vorschlag für die Überschussbeteiligung (VA) mit Beurteilung der Zeichnungs- und Annahmepolitik (Versicherungsmathematische Funktion),
- Rückversicherungsstrategie.

Kapitel 5.6 Beispiele zu Konflikten und Lösungsansätze

Thema	Verantwortlicher Aktuar	Versicherungsmathematische Funktion
Rückstellung	Bestätigung der HGB-Deckungsrückstellung	Verantwortung für Solvency II Rückstellung, Sicherstellung der Methodik, Validierung der Daten, Berechnung und Beurteilung der Ergebnisse im Zusammenspiel von Daten, Systemen und Methoden. Modellierung versicherungsmathematischer Risiken.
Konfliktbeispiele	1. Rentenversicherung ohne Übergangswahrscheinlichkeit 2. Mit Zinszusatzreserve Ergebnis: DR ausreichend Gibt Bestätigung ab.	1. Rentenversicherung mit Übergangswahrscheinlichkeit 2. Zinsstrukturkurve Ergebnis: SII Rst ausreichend Aber aus verschiedenen Gründen, was dargestellt und evtl. quantifiziert werden müsste.
Verträge / Prämien	Kalkulation, so dass das Versicherungsunternehmen allen seinen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere für die einzelnen Verträge ausreichende Deckungsrückstellungen bilden kann.	Bewertung der mit den Verträgen eingegangenen Risiken und die dafür zu erzielende Prämie auf die Risikosituation des Unternehmens.
Konfliktbeispiel	Überarbeitung von Berufsgruppen bei BU ohne Beitragsanpassung	Sofortige Auswirkung auf die Solvenzrückstellung (?)
Rechnungsgrundlagen	Beurteilung der ausreichenden Sicherheit der Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung zur dauerhaften Verpflichtung der Erfüllung und als Grundlage zur Berechnung der HGB-Deckungsrückstellung (Erläuterungsbericht)	Berücksichtigung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung bei der Berechnung der Solvency-II Rückstellung. Validierung der Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung und Beurteilung, ob diese für die Projektion in die Zukunft auch geeignet sind.
Konfliktbeispiel	Im Zusammenhang mit der Festlegung der Überschussbeteiligung, aber auch mit den erforderlichen Projektionsberechnungen für den Nachweis der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen, muss der VA die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung festlegen bzw. validieren und beurteilen.	VMF beurteilt die best estimate Rechnungsgrundlagen und ggfs. zu einem anderen Ergebnis kommt (die Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung für die Festlegung der ÜB und für die Projektionsberechnungen müssten ggfs. mehr "Sicherheiten" enthalten, da unter Solvency II die Risikomarge hinzugerechnet wird und die best estimate Rechnungsgrundlagen deshalb u. U. abweichen könnten).
Optionen und Garantien	Prüfen, ob durch HGB-Rückstellung ausreichend berücksichtigt	Explizite Bewertung bei Solvency II Rückstellung
Überschussbeteiligung	Vorschläge für eine angemessene Überschussbeteiligung.	Angemessene Umsetzung von Management-Handlungen bei der Berechnung der Rückstellungen und des erforderlichen Kapitals
Rückversicherung	Berücksichtigung der Rückversicherungskosten und Risikoteilung bei der Kalkulation. Ggfs. Empfehlung für eine Rückversicherung eines Produktes (VT-Risikos) bei Einführung oder abhängig vom Schadenverlauf. Empfehlung zur Optimierung	Beratung des Vorstandes zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen. Aufzeigen von Wechselwirkungen zwischen Zeichnungs-, Rückversicherungspolitik und Reservierung. Empfehlungen zur Optimierung der Rückversicherungsstrategie

	der Rückversicherungsstrategie unter dem Blickfeld Solvency I.	
Zeichnungspolitik	Festlegung der Prämie und Vorschlag für die Überschussbeteiligung unter Berücksichtigung der festgelegten Zeichnungspolitik. Empfehlung für Zeichnungspolitik, damit Prämie und Zeichnungspolitik zusammenpassen.	Beratung des Vorstandes zur Angemessenheit der Zeichnungs- und Annahmepolitik. Aufzeigen von Wechselwirkungen zwischen Zeichnungs-, Rückversicherungspolitik und Reservierung. Empfehlungen zur Optimierung der Zeichnungs- und Annahmestrategie
Versicherungsnehmer	Sicherstellung der Gleichbehandlung der Versicherungsnehmer	Jederzeitige Erfüllbarkeit der Leistungen (?)
Berichtspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsmathematische Bestätigung • Erläuterungsbericht • Angemessenheitsbericht • Unterrichtspflicht des Vorstandes und / oder der Aufsicht „bei Problemen“ • Bericht Aufsichtsrat 	Interner Bericht, in dem wesentliche Aussagen zur Angemessenheit der Solvency-II-Rückstellungen, Beurteilung der Annahme- und der Zeichnungspolitik sowie der Rückversicherungsvereinbarungen zusammengefasst werden.